

Organisationsstatut 2021 der SPÖ Salzburg

Inhaltsverzeichnis

I. Die Sozialdemokratische Partei (SPÖ)	5
§ 1 Die Sozialdemokratische Partei Salzburgs (SPÖ).....	5
II. Die Mitglieder der SPÖ	5
§ 2 Bekenntnis zu den Grundsätzen	5
§ 3 Vertrauenspersonen	5
§ 4 Aufnahme von Mitgliedern	5
§ 5 Rechte der Mitglieder	6
§ 6 Pflichten der Mitglieder	6
§ 7 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen	6
§ 8 Mitgliedsbeitrag	7
§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft	7
§ 10 Ausschluss.....	7
§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft.....	8
§ 12 Wiedereintritt.....	8
III. Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ.....	9
§ 13 Gastmitgliedschaft.....	9
§ 14 Aufnahme von Gastmitgliedern	9
§ 15 Rechte der Gastmitglieder	9
§ 16 Pflichten der Gastmitglieder	9
§ 17 Wiedereintritt als Gastmitglied	10
§ 18 Beendigung der Gastmitgliedschaft	10
§ 19 Mitgliedsbeitrag für Gastmitglieder	10
IV. Das Recht auf Mitbestimmung	10
§ 20 Mitbestimmung der Mitglieder	10
§ 21 Mitgliederbefragung	10
§ 22 Mitgliederentscheid	11
§ 23 Auswahl der KandidatInnen in der SPÖ (Grundsätze)	11
V. Die Wahlordnung der SPÖ Salzburg.....	12
V.1 Allgemeine Bestimmungen.....	12
§ 24 Quotenregelung	12
§ 25 Wahl von KandidatInnen und Vertrauenspersonen	13
§ 26 Kandidaturen.....	14
§ 27 Wahllisten	14
§ 28 Kandidatur von Nichtmitgliedern.....	15
§ 29 Ausübung von Mandaten – Pflichten der MandatarInnen	15

§ 30	Mandatsabgaben.....	15
§ 31	Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen	16
§ 32	Solidaritätsabgabe (unvereinbare bezahlte Funktionen).....	16
§ 33	Zuwiderhandeln bei der Ausübung von Mandaten	17
§ 34	Regionaler Ausgleich	17
V.2 Gemeindewahlen – Aufstellung der KandidatInnen		17
§ 35	Gemeindewahlen: Aufstellung der KandidatInnen.....	17
§ 36	Vorwahlen auf Gemeinde- und Stadtebene.....	18
§ 37	Gemeindewahlen in der Stadt Salzburg	19
§ 38	Stadtratskollegium und Klubvorsitz in der Stadt Salzburg.....	20
V.3 Landtagswahlen – Aufstellung der KandidatInnen		20
§ 39	Landtagswahlen: Aufstellung der KandidatInnen.....	20
§ 40	KandidatInnen-Aufstellung für den Bezirks-Wahlvorschlag	20
§ 41	KandidatInnen-Aufstellung für den Landes-Wahlvorschlag.....	21
§ 42	Beschlussfassung der Wahlvorschläge	21
§ 43	Freiwerden eines Mandates zum Landtag	22
V.4 Nationalratswahlen – Aufstellung der KandidatInnen.....		22
§ 44	Nationalratswahlen: Aufstellung der KandidatInnen	22
§ 45	Beschlussfassung der Regionalwahlkreislisten nach Vorwahlen.....	23
§ 46	KandidatInnenpräsentation bei NRW.....	24
V.5 Vorwahlen bei LTW und NRW		25
§ 47	Vorwahlen bei Landtags- und Nationalratswahlen	25
V.6 Andere Vertretungskörper: Aufstellung der KandidatInnen		26
§ 48	Aufstellung von KandidatInnen für den Bundesrat.....	26
§ 49	Aufstellung der KandidatInnen für andere Vertretungskörper.....	26
VI. Die Gliederung der SPÖ Salzburg.....		26
§ 50	Orts- und Betriebsorganisation	26
§ 51	Themen- und Projektinitiativen	26
§ 52	Bezirksorganisation	27
§ 53	Wahlkreisorganisation/Regionalwahlkreis.....	28
§ 54	Landesorganisation Salzburg.....	28
VII. Die Organe der SPÖ Salzburg		28
VII.1 Ortsorganisation und Sektion		28
§ 55	Die Organe der Ortsorganisation (Sektionen)	28
§ 56	Mitgliederversammlung	29
§ 57	Aufgaben der Mitgliederversammlung	29
§ 58	Orts-(Sektions-)ausschuss.....	30
§ 59	Aufgaben des Orts-(Sektions-)ausschusses.....	30
§ 60	Orts-(Sektions-)vorsitz	31

VII.2 Gemeinde-(Stadt-)organisation	32
§ 61 Organe der Gemeinde-(Stadt-)organisationen	32
§ 62 Delegiertenversammlung	32
§ 63 Aufgaben der Delegiertenversammlung	33
§ 64 Gemeinde-(Stadt-)ausschuss.....	33
§ 65 Aufgaben des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses.....	34
§ 66 Gemeinde-(Stadt-)vorsitz	34
VII.3 Bezirksorganisation	35
§ 67 Organe der Bezirksorganisation.....	35
§ 68 Bezirkskonferenz.....	35
§ 69 Delegationsrecht zur Bezirkskonferenz.....	36
§ 70 Berichte an die Bezirkskonferenz	37
§ 71 Anträge an die Bezirkskonferenz.....	37
§ 72 Aufgaben der Bezirkskonferenz.....	38
§ 73 Bezirksausschuss	39
§ 74 Aufgaben des Bezirksausschusses	39
§ 75 Bezirksvorsitz	40
§ 76 Bezirksvorstand	40
§ 77 Wahl des Bezirksvorstandes.....	40
§ 78 Aufgaben des Bezirksvorstandes	40
§ 79 Sitzungen des Bezirksvorstandes	41
§ 80 Bezirkspräsidium	41
VII.4 Landesorganisation.....	42
§ 81 Organe der Landesorganisation.....	42
§ 82 Landesparteitag	42
§ 83 Außerordentlicher Landesparteitag.....	42
§ 84 Aufgaben des Landesparteitages	42
§ 85 Delegationsrecht zum Landesparteitag	43
§ 86 Berichte zum Landesparteitag	45
§ 87 Anträge zum Landesparteitag	45
§ 88 Landesparteivorstand	45
§ 89 Aufgaben des Landesparteivorstandes	47
§ 90 Landesparteivorsitz und Geschäftsführung.....	47
§ 91 Sitzungen des Landesparteivorstandes	48
§ 92 Funktionsdauer	48
§ 93 Landesparteipräsidium	48
§ 94 Nachbesetzung von Mitgliedern des Landesparteipräsidiums	49
§ 95 Aufgaben des Landesparteipräsidiums	49
§ 96 Landesparteirat.....	50
VII.5 Sonstige Bestimmungen	51
§ 97 Beschlüsse.....	51
§ 98 Beschlussfähigkeit	52
§ 99 Kooptierung.....	52
§ 100 Unvereinbarkeitsbestimmungen innerhalb der SPÖ	52
§ 101 Sozialdemokratische Publikationen.....	53

VII.6 Wahlkommissionen.....	54
§ 102 Wahlkommission – allgemeine Bestimmungen	54
VII.7 Kontrolle	55
§ 103 Ort-/Sektionskontrolle	55
§ 104 Bezirkskontrolle	55
§ 105 Landeskontrolle.....	56
§ 106 Kontrolle der Einhaltung der Quotenregelung.....	57
VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen	57
§ 107 Sozialdemokratische Referate und Organisationen	57
§ 108 Bildungsarbeit.....	57
§ 109 Frauenarbeit.....	58
§ 110 Betriebsarbeit	58
§ 111 Gemeindearbeit.....	58
§ 112 JUSOS – Jugendarbeit.....	58
§ 113 Salzburger Wirtschaftsverband	59
§ 114 SPÖ-Bauern und Bäuerinnen Salzburgs.....	59
IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ.....	59
§ 115 Rechtspersönlichkeit und Außenvertretung	59
§ 116 Wirtschaftliche Unternehmen	60
§ 117 Verwaltungsjahr.....	60
§ 118 Berichterstattung	60
X. Schiedsordnung.....	60
§ 119 Schiedsgericht	60
§ 120 Einsetzung und Zuständigkeiten von Schiedsgerichten.....	61
§ 121 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes	61
§ 122 Befugnisse des Schiedsgerichtes	62
§ 123 Berufung gegen Schiedssprüche	63
§ 124 Verhalten gegenüber Gerichten	63
§ 125 Ehrengerichte	63
XI. Schlussbestimmungen.....	64
§ 126 Interpretation und Änderungen des Statuts	64
§ 127 Inkrafttreten des Organisationsstatuts 2021	64
§ 128 Virtuelle Abhaltung, Briefwahl und Beschlüsse in Ausnahmesituationen.....	64

I. Die Sozialdemokratische Partei (SPÖ)

§ 1 Die Sozialdemokratische Partei Salzburgs (SPÖ)

Die Sozialdemokratische Partei Österreichs (SPÖ) ist eine Gemeinschaft von Menschen, die sich zu den Grundsätzen des Parteiprogramms der SPÖ bekennen. Die Sozialdemokratische Partei Salzburgs ist die Landesorganisation der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) im Bundesland Salzburg.

II. Die Mitglieder der SPÖ

§ 2 Bekenntnis zu den Grundsätzen

Mitglied der SPÖ kann jede Person werden, die sich zu deren Grundsätzen bekennt und bereit ist, die in diesem Statut festgelegten Pflichten zu erfüllen. Jedes Mitglied ist dazu aufgerufen, seine Rechte wahrzunehmen und sich aktiv an der politischen Willensbildung zu beteiligen. Das Mindesteintrittsalter ist das vollendete 16. Lebensjahr. Mitglieder anderer politischer Parteien oder wahlwerbender Gruppierungen sowie Mitglieder oder SympathisantInnen extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen können nicht Mitglieder der SPÖ sein.

§ 3 Vertrauenspersonen

(1) Die Verbindung zwischen der Parteiorganisation und ihren Mitgliedern und WählerInnen wird von den Vertrauenspersonen hergestellt. Vertrauenspersonen sind Mitglieder, die in eine Funktion gewählt wurden, mit einer besonderen Aufgabe betraut oder auf einer Liste der SPÖ in einen Vertretungskörper gewählt worden sind.

(2) Vertrauenspersonen haben das Recht auf die für ihre Funktion notwendige Information und Ausbildung, für die von den in der SPÖ dafür zuständigen Institutionen, insbesondere auch von der Bildungsorganisation und vom Dr. Karl-Renner-Institut, vorzulegen ist. Den Vertrauenspersonen obliegt es, das Informations- und Ausbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen und den Mitgliedern entsprechend weiterzugeben.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

(1) Die Bewerbung um die Mitgliedschaft in der SPÖ ist an die Wohnsitzorganisation oder an die Betriebsorganisation des/r Bewerber/in oder an die Bundesorganisation der SPÖ zu richten. Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich der Orts- bzw. Sektionsausschuss nach Überprüfung des Vorliegens der für die Parteimitgliedschaft festgelegten Voraussetzungen. Bei Bewerbungen, die an die Bundesorganisation gerichtet wurden, ist die Bundesgeschäftsstelle ermächtigt, eine Vorentscheidung über die Aufnahme zu treffen. Jedoch haben die Orts- und Sektionsausschüsse – auch im Wege eines Umlaufbeschlusses – nach Überweisung des neuen Mitglieds im Wege der Bezirksorganisationen die Möglichkeit, gegen die Aufnahme des neuen Mitglieds Einspruch zu erheben und die Aufnahme schriftlich zurückzuweisen, wenn die Voraussetzungen für die Aufnahme nicht gegeben sind. Dafür ist eine Frist von acht Wochen vorgesehen, die mit dem Einlangen der Unterlage über das neue Mitglied in der Bezirksorganisation zu laufen beginnt.

(2) Gegen die Ablehnung der Bewerbung um die Mitgliedschaft steht dem/der BewerberIn nach nachweislicher Zustellung binnen acht Wochen

- a) ein Berufungsrecht an den Landespartei Vorstand der jeweiligen Landesorganisation,
- b) gegen dessen Entscheidung ein solches an den Bundespartei Vorstand, der endgültig entscheidet, zu.

Jedes an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Gremium hat seine Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

(3) Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse des Ortsausschusses (Sektionsausschusses) nach Anhörung der Ortsorganisation (Sektion) nach Eintreffen des Beschlusses in der Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern. Gegen solche Entscheidungen des Bezirksvorstandes steht dem Ortsausschuss (Sektionsausschuss) wie auch dem/r abgelehnten BewerberIn das im vorstehenden Absatz angeführte Berufungsrecht zu. Jede an dem Aufnahmeverfahren beteiligte Organisation hat ihre Entscheidung binnen acht Wochen zu treffen.

(4) Entscheidungen von allgemeiner politischer Bedeutung kann der Bundespartei Vorstand an sich ziehen.

§ 5 Rechte der Mitglieder

Jedes Mitglied hat, entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts, das Recht:

- (1) auf volle Information und freie Diskussion aller Gegenstände im Rahmen der innerparteilichen Willensbildung;
- (2) an der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der SPÖ und an der Willensbildung der Partei teilzunehmen;
- (3) sich um die Mitarbeit und die Wahl zur Vertrauensperson der Partei zu bewerben;
- (4) sich in politischen und organisatorischen Fragen schriftlich an den jeweils zuständigen Bezirksvorstand oder an das Landespartei präsidium, den Landespartei Vorstand oder an den Bundespartei Vorstand zu wenden. Das angerufene Gremium hat innerhalb von sechs Wochen zu antworten.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- 1. die Grundsätze und das Statut der SPÖ zu beachten,
- 2. durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern,
- 3. keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogrammes bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchzuführen, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien,
- 4. den vom Bundesparteitag festgelegten Mitgliedsbeitrag zu leisten.

§ 7 Mitgliedschaft in Berufsorganisationen

Jedem Mitglied wird empfohlen, seinem Beruf entsprechend der sozialdemokratischen Vertretungsorganisation anzugehören, ebenso als UnternehmerIn dem Salzburger Wirtschaftsverband oder als Landwirt/in den SPÖ-Bauern und Bäuerinnen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

(1) Zur Deckung der für die Verwirklichung der Ziele der SPÖ erforderlichen Ausgaben wird ein Mitgliedsbeitrag eingehoben, dessen Höhe und eventuelle Staffelung in der Höhe vom Bundesparteitag festgesetzt wird.

(2) Die Aufteilung des Mitgliedsbeitrages zwischen der Bundesorganisation und den Landesorganisationen erfolgt durch Beschluss des Bundesparteivorstandes. Die Aufteilung zwischen Landesorganisation, Bezirks und Ortsorganisationen (Sektionen) wird durch Beschluss des Landesparteivorstandes geregelt.

(3) Für außerordentliche Aufgaben können vom Bundesparteivorstand bzw. vom Landesparteivorstand Fonds eingerichtet werden.

(4) Die Leistung des Mitgliedsbeitrages ist dem Mitglied in geeigneter Weise zu bestätigen. Der Einzahlungsbeleg eines Mitgliedes dient ebenfalls als Nachweis der Beitragsentrichtung. Die Aufteilung des Erlöses aus der Beitragszahlung hat zwischen der Bundes-, der Landes-, der Bezirksorganisation und den Ortsorganisationen (Sektionen) in streng verrechenbarer Form zu erfolgen.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

(2) Ein Austritt liegt vor, wenn das Mitglied dies durch schriftliche Erklärung oder durch Rückgabe der Mitgliedslegitimation kundtut.

(3) Ein Mitglied, das trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate mit den Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist, kann von seiner Ortsorganisation (Sektion) im Einvernehmen mit der Bezirksorganisation aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen. Das Mitglied ist berechtigt, binnen zweier Monate nach nachweislichem Erhalt der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben. Die Streichung des Mitgliedes in diesem Fall nach Bezahlung des fälligen Mitgliedsbeitrages sofort rückgängig zu machen.

(4) Eine Nichtstreichung durch die Ortsorganisation wegen Rückstandes der Mitgliedsbeiträge länger als 12 Monate muss von der Ortsorganisation gegenüber der Bezirksorganisation begründet werden. Kommt sie dieser Aufgabe nicht nach, können der Landesparteivorstand oder das Landesparteipräsidium nach Verständigung von Bezirksorganisation und Ortsorganisation die Streichung durchführen. Das Mitglied ist von der Streichung schriftlich zu verständigen und hat die Rechte des obenstehenden Absatzes.

§ 10 Ausschluss

(1) Ein Ausschluss aus der SPÖ kann grundsätzlich nur durch ein Landes- bzw. Bundesschiedsgericht nach einem Schiedsgerichtsverfahren ausgesprochen werden.

(2) In besonders dringlichen Fällen können der Bundesparteivorstand oder der Landesparteivorstand, um politische Gefahren für die SPÖ abzuwenden, den Ausschluss eines Mitgliedes verfügen, das gegen Bestimmungen dieses Statutes schwerwiegend verstoßen hat oder auf Grund einer mit Vorsatz begangenen Handlung zu einer unbedingten Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt wurde. Der Beschluss ist mit einer qualifizierten Mehrheit von mindestens 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Bundes- bzw. Landesparteivorstandes zu fassen. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Die genannten Gremien sind aber auch berechtigt, bei geringen Vergehen eine mildere Sanktion festzusetzen, wie dies z.B. ein auf Zeit ausgesprochenes

Parteifunktionsverbot sein kann. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch auf keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden noch sich selbst darum bewerben. Das Mitglied hat das Recht, binnen einer Woche nach Empfang der schriftlichen Verständigung dagegen Einspruch zu erheben und die Einsetzung eines Schiedsgerichtes zu verlangen. Bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes ruhen bei einem ausgesprochenen Funktionsverbot die vom Beschluss des jeweiligen Vorstandes betroffenen Funktionen, bei einem Beschluss auf Ausschluss ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte. Bei Fristversäumnis ist eine Berufung zurückzuweisen.

§ 11 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Wird in einem Schiedsgerichtsverfahren ein Antrag auf Ausschluss aus der SPÖ behandelt, so kann jenes Organ, das die Einsetzung des Schiedsgerichtes beschlossen hat, das Ruhen der Mitgliedschaft bis zur Entscheidung des Schiedsgerichtes beschließen.

(2) Der Bundesparteivorstand und der Landesparteivorstand können bei einem schwebenden gerichtlichen Strafverfahren das Ruhen der Parteimitgliedschaft und der Parteifunktion(en) verfügen.

(3) Die Mitgliedschaft ruht weiters während der Dauer einer Berufung gegen die Entscheidung eines Schiedsgerichtes, das auf Ausschluss aus der SPÖ erkannt hat.

§ 12 Wiedereintritt

(1) Der Antrag auf Wiedereintritt eines ausgetretenen oder gestrichenen Mitgliedes ist jederzeit möglich.

(2) Der Antrag auf Wiederaufnahme eines aus der SPÖ ausgeschlossenen ehemaligen Mitgliedes kann sowohl von der betroffenen Person als auch von einer Bezirks- oder Landesorganisation gestellt werden. Der Antrag ist an jenes Organ (Landes- oder Bundesparteivorstand) zu richten, welches das Schiedsgericht in letzter Instanz eingesetzt hat. Dieses Organ hat über den Antrag binnen drei Monaten zu entscheiden. Dies gilt sinngemäß, wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschluss in besonders dringlichen Fällen ohne Schiedsgerichtsverfahren erfolgt ist oder ein derartiger Antrag gestellt wurde.

(3) Hat ein Bundesparteitag den Ausschluss eines Mitgliedes bestätigt, dann ist der Wiederaufnahmeantrag direkt an den Bundesparteivorstand zu richten, der den Antrag mit seiner Stellungnahme dem Bundesparteitag zur Entscheidung vorlegt.

(4) Lehnt der Landesparteivorstand die Wiederaufnahme ab oder trifft er keine fristgerechte Entscheidung, dann ist innerhalb von 4 Wochen eine Berufung an den Bundesparteivorstand zulässig. Die Frist beginnt mit dem Tag der nachweislichen Verständigung über die Ablehnung der Wiederaufnahme bzw mit dem Tag, dem jenem Tag folgt, bis zu dem der Landesparteivorstand zu entscheiden gehabt hätte.

(5) Einem Antrag auf Aufnahme als Gastmitglied eines aus der SPÖ ausgeschlossenen Mitgliedes ist nicht stattzugeben. Dies gilt auch für den Fall, dass der Ausschluss in besonders dringlichen Fällen ohne Schiedsgerichtsverfahren erfolgte oder ein derartiger Antrag gestellt wurde, oder wenn ein Mitglied, gegen das ein Schiedsgerichtsverfahren beantragt wurde oder im Laufen ist, vor Abschluss des Verfahrens ausgetreten ist.

III. Die Gastmitgliedschaft in der SPÖ

§ 13 Gastmitgliedschaft

Wer die Grundwerte der SPÖ anerkennt, kann ohne Mitglied zu werden, den Status eines Gastmitglieds der SPÖ erhalten. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr und kann nur in Ausnahmefällen über Beschluss des zuständigen Landespartei Vorstandes längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. Gastmitglied kann jede Person werden, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, sich zu den Grundsätzen der SPÖ bekennt, kein Mitglied einer anderen politischen Partei oder wahlwerbenden Gruppierung sowie kein/e SympathisantIn extremistischer oder demokratiefeindlicher Organisationen ist und auch die Bestimmungen hinsichtlich des Wiedereintrittes ausgeschlossener Mitglieder eingehalten werden.

§ 14 Aufnahme von Gastmitgliedern

(1) Über die Aufnahme entscheidet grundsätzlich jene Organisationseinheit, bei der das Aufnahmeersuchen gestellt wurde. Der Bezirksvorstand hat das Recht, Aufnahme- und Ablehnungsbeschlüsse nach Eintreffen des Beschlusses in der Bezirksgeschäftsstelle (im Bezirkssekretariat) abzuändern.

(2) Gastmitglieder erhalten jedenfalls von der Bundesgeschäftsstelle eine Bestätigung ihrer Gastmitgliedschaft, die den Beginn der einjährigen Gastmitgliedschaft zu enthalten hat. Beginn und Ende der Gastmitgliedschaft sind in der Mitgliederverwaltung der SPÖ zu erfassen. Gastmitglieder sind zeitgerecht und nachweislich von der Bundesgeschäftsstelle vor dem Ablauf ihrer Gastmitgliedschaft über die Möglichkeit, reguläres SPÖ-Mitglied zu werden, zu informieren.

§ 15 Rechte der Gastmitglieder

Gastmitglieder können auf Orts-/ Sektionsebene, auf der sie Gastmitglied sind, an ihrer Mitgliederversammlung und an regelmäßig stattfindenden Sitzungen teilnehmen. Sie besitzen im Rahmen dieser Versammlungen Rede- und Antragsrecht. Das Recht an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören, ist für Gastmitglieder auf Themen- und Projektinitiativen beschränkt.

§ 16 Pflichten der Gastmitglieder

(1) Das Gastmitglied ist jedenfalls auch von der Bundesgeschäftsstelle nachweislich darüber zu informieren, dass es

- a) die Grundsätze und das Statut der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) zu beachten hat;
- b) durch sein Verhalten das Ansehen und die Politik der SPÖ im Sinne der im Programm festgelegten Grundsätze zu fördern hat;
- c) keine gegen Ziele und Grundsätze des Parteiprogramms bzw. der im demokratischen Willensbildungsprozess festgelegten Politik der SPÖ gerichteten Aktionen durchführen darf, insbesondere nicht in Gemeinschaft mit Angehörigen anderer Parteien.

(2) Verstöße gegen die vorstehenden Bestimmungen werden ausschließlich und letztinstanzlich von der Bezirksorganisation, die das Gastmitglied evidenzmäßig führt, durch Vorstands- oder Ausschussbeschluss sanktioniert. Über die beschlossenen Sanktionen sind umgehend schriftlich die Bundesparteiorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.

§ 17 Wiedereintritt als Gastmitglied

Der einmalige Wiedereintritt eines ausgetretenen Mitgliedes als Gastmitglied ist unter Berücksichtigung der Bestimmungen über die Gastmitgliedschaft jederzeit möglich, ebenso nach vorzeitiger Beendigung der Gastmitgliedschaft durch das Gastmitglied selbst.

§ 18 Beendigung der Gastmitgliedschaft

(1) Die Gastmitgliedschaft kann jederzeit auf Wunsch des Gastmitgliedes beendet werden, andernfalls erlischt sie durch Fristablauf.

(2) Die Gastmitgliedschaft erlischt automatisch, sobald ein Gastmitglied Mitglied einer anderen wahlwerbenden politischen Gruppierung wird oder für diese auf einer Liste kandidiert. Abgesehen von Verstößen gegen die Pflichten von Gastmitgliedern kann die Gastmitgliedschaft auch bei Vorliegen besonderer Voraussetzungen von einer Bezirksorganisation nachweislich beendet werden. In all diesen Fällen sind umgehend schriftlich die Bundesparteiorganisation und alle Landesorganisationen zu informieren.

(3) Gastmitglieder werden nicht von der Schiedsgerichtsbarkeit der SPÖ erfasst.

§ 19 Mitgliedsbeitrag für Gastmitglieder

(1) Der Landespartei Vorstand kann für Gastmitglieder die Einhebung eines Mitgliedsbeitrages beschließen. Nach Ende der Gastmitgliedschaft wird das Gastmitglied zu einem ordentlichen Mitglied, soweit es den Mitgliedsbeitrag für SPÖ-Mitglieder entrichtet.

(2) Beschließt der Landespartei Vorstand für Gastmitglieder einen Mitgliedsbeitrag einzuheben, so verbleibt dieser bis zur Beendigung der Gastmitgliedschaft vollständig der betreffenden Landesorganisation.

IV. Das Recht auf Mitbestimmung

§ 20 Mitbestimmung der Mitglieder

(1) Mitglieder der SPÖ haben das Recht, nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statutes bei der Entscheidung wichtiger politischer Fragen und bei der Auswahl von KandidatInnen der SPÖ mitzubestimmen.

(2) Der Abstimmungs- bzw. Wahlvorgang bei Vorwahlen, Mitgliederbefragungen und Mitgliederentscheiden ist durch die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches zu organisieren und zu überwachen. Die Wahlkommission zählt die Stimmen aus, stellt das Wahl- oder Abstimmungsergebnis fest und teilt dieses dem zuständigen Organ des jeweiligen Organisationsbereiches zur weiteren Veranlassung mit.

§ 21 Mitgliederbefragung

(1) Eine Mitgliederbefragung zur Erkundung des Willens der Parteimitglieder zu wichtigen politischen Fragen und Themen, welche die jeweilige konkrete Arbeit der betreffenden Ebene betreffen, ist durchzuführen, wenn dies vom Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches (Ortsorganisation, Sektion, Bezirksorganisation, Landesorganisation) beschlossen wird.

(2) Auf Landesebene ist eine Mitgliederbefragung weiters durchzuführen, wenn zumindest 15 Prozent aller SPÖ-Mitglieder dies verlangen. Als Maßzahl bei der Ermittlung der Anzahl der Mitglieder ist der Monatsdurchschnitt der vom 1. Jänner bis 31. Dezember abgerechneten Mitgliedsbeiträge der Bezirksorganisationen heranzuziehen, und zwar bei Mitgliederbefragungen, die vor dem 30. Juni eines Jahres beantragt werden, des vorvergangenen Berichtsjahres, und bei solchen nach dem 30. Juni eines Jahres des vorangegangenen Berichtsjahres.

(3) Bei Verlangen einer Mitgliederbefragung durch die Parteimitglieder selbst ist sicherzustellen, dass jedenfalls die Legitimation der Mitgliedschaft durch Benennung der Mitgliedsnummer erfolgt. Weitergehende Verfahrensrichtlinien können vom Landesparteivorstand, an den das Verlangen gerichtet ist, beschlossen werden.

(4) Derartige Verlangen müssen einen konkreten Entscheidungsvorschlag enthalten und begründet sein.

(5) Die Mitgliederbefragung hat innerhalb von 3 Monaten nach Beschlussfassung durch den Parteivorstand des jeweiligen Organisationsbereiches oder ab dem Zeitpunkt, ab dem das erforderliche Mitgliederquorum dies nachweislich verlangt hat, zu beginnen.

(6) Bei Mitgliederbefragungen, deren Durchführung vom Parteivorstand der jeweiligen Ebene beschlossen wird, beschließt der jeweilige Vorstand auch die erforderlichen Verfahrensrichtlinien und den Wortlaut der Fragestellung(en).

(7) Gegenstand einer Mitgliederbefragung können jedenfalls nicht sein:

- a) Höhe des Mitgliedsbeitrages
- b) Bestimmungen oder Änderungen des Organisationsstatutes, der Wahl- und Schiedsordnung
- c) Beschlüsse, die gemäß diesem Statute von anderen Gremien oder Organen zu fassen sind.

(8) Für die Durchführung der Mitgliederbefragung sorgt die Wahlkommission des jeweiligen Organisationsbereiches. Die Mitgliederbefragung hat so zu erfolgen, dass die Mitglieder der SPÖ ihren Willen in geheimer Abstimmung kundtun, und zwar durch die Beantwortung einer oder mehrerer Fragen, deren Antwortmöglichkeiten entweder „ja“ oder „nein“ lauten, oder durch die Entscheidung für eine von mehreren vorgegebenen Alternativen.

(9) Briefwahlunterlagen sind einem Mitglied auf dessen schriftliches Verlangen oder aufgrund des Beschlusses des betreffenden Parteivorstandes zuzusenden.

(10) Der jeweils dazu berufene Vorstand setzt den Zeitraum der Befragung fest.

§ 22 Mitgliederentscheid

Ein Mitgliederentscheid ist durchzuführen, wenn dies auf Bundesebene zumindest 10 Prozent aller Mitglieder verlangen, wobei aus wenigstens drei Landesorganisationen jeweils zumindest 25 % der insgesamt für die Einsetzung eines Mitgliederentscheides erforderlichen Mitglieder dies fordern müssen. Es gelten die Bestimmungen des Bundesparteistatutes.

§ 23 Auswahl der KandidatInnen in der SPÖ (Grundsätze)

(1) Die Auswahl von KandidatInnen der SPÖ für öffentliche Mandate (Gemeindevertretung, Gemeinderat, Landtag und Nationalrat) ist unter Beteiligung der Mitglieder der SPÖ in demokrati-

scher und transparenter Weise wie z.B. durch geheime Vorwahlen oder KandidatInnenpräsentationen unter partizipativer Beteiligung der Mitglieder und unter Bedachtnahme auf das jeweilige Wahlrecht (Persönlichkeitswahlrecht) durchzuführen. Das Nähere wird in der Wahlordnung dieses Statutes festgelegt. Dies gilt auch für die Frage, ob und in welchem Ausmaß Personen, die nicht Mitglieder der SPÖ sind, an der KandidatInnenauswahl beteiligt werden können. Die Vorwahlmodelle müssen die Einhaltung der Quotenregelung (Geschlechterquote) gewährleisten. Bei der Erstellung von Wahlvorschlägen ist anzustreben, dass auch VertreterInnen der Jugend in angemessener Weise ihre Aufgaben im Interesse der Sozialdemokratie wahrnehmen können.

(2) Der Landespartei Vorstand oder das Landespartei präsidium haben einheitliche Regelungen über die Fairness und den zulässigen Einsatz von Werbemitteln bei Vorwahlen zu treffen. Über deren Einhaltung haben die Wahlkommissionen zu wachen. Verstöße dagegen sind zu ahnden.

V. Die Wahlordnung der SPÖ Salzburg

V.1 Allgemeine Bestimmungen

§ 24 Quotenregelung

(1) Die SPÖ tritt für die volle Gleichberechtigung von Frauen und Männern ein und setzt sich zum Ziel, diesen Grundsatz auch in ihrer eigenen politischen Arbeit, bei der Zusammensetzung aller Gremien und Delegierungen und bei der Erstellung ihrer KandidatInnenlisten zu verwirklichen.

(2) Sowohl bei der Wahl von FunktionärInnen der SPÖ wie bei der Erstellung von KandidatInnenlisten der SPÖ ist sicher zu stellen, dass nicht weniger als 40% Frauen und nicht weniger als 40% Männer vertreten sind.

(3) Jene Organe der SPÖ, die für die Erstellung von Wahlvorschlägen bzw. von Vorschlägen für KandidatInnenlisten verantwortlich sind, haben die in diesem Statut festgelegte Quote einzuhalten. Die Erstellung ist verpflichtend mit der jeweiligen Frauenorganisation abzustimmen.

(4) Sowohl bei der Durchführung von Abstimmungen über Wahlvorschläge wie bei der Durchführung von Vorwahlen und bei der Abstimmung über KandidatInnenlisten sind geeignete Vor-sorgen zu treffen, durch die – bei voller Wahrung der demokratischen Entscheidungsfreiheit von Delegierten bzw. Mitgliedern – die Einhaltung dieser Quote sichergestellt wird.

(5) Über die vorstehenden Bestimmungen hinausgehend, sind KandidatInnenlisten für öffentliche Mandate so zu erstellen, dass auf Landes- und Regional-/Bezirkslisten das Reißverschlussprinzip durchgehend Anwendung findet. Bei Gemeindewahlen ist innerhalb der ersten Hälfte der Gesamtliste das Reißverschlussprinzip anzuwenden.

(6) Scheidet ein(e) MandatarIn, unabhängig aus welchem Grund aus, ist unter Berücksichtigung gesetzlicher Bestimmungen durch Nachrückung sicherzustellen, dass die Einhaltung der Quote erhalten bleibt bzw. erzielt wird.

(7) Bei Nationalratswahlen und bei Landtagswahlen ist die Landesparteiliste so zu erstellen, dass unter Berücksichtigung der auf die SPÖ entfallenden Mandatszahl in der nächsten Gesetzgebungsperiode des Nationalrates (aus Salzburg) und des Landtages jeweils nicht weniger als 40% weibliche und nicht weniger als 40% männliche Abgeordnete vertreten sind.

(8) Dies bedingt die zeitgerechte Befassung über die Zusammensetzung und Reihung aller KandidatInnen im Gesetzüberblick aller Listen.

(9) Listen, die den vorstehenden beiden Absätzen nicht entsprechen, sind damit ungültig.

(10) Die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen ist durch die jeweils zuständige Kontrolle zu überprüfen, welche darüber schriftlich und mündlich berichtet. Dem jeweiligen Vorstand ist auch ein jährlicher Fortschrittsbericht zur Frauenförderung vorzulegen. Dieser Bericht hat auch diesbezüglich geplante Vorhaben der nächsten Funktionsperiode des jeweiligen Vorstandes zu enthalten. Dem Vorstand der nächsthöheren Organisationsebene ist darüber umgehend schriftlich und mündlich zu berichten. Weiters ist eine Übersicht (Frauen/Männer mit Prozentangaben in den einzelnen Gemeinderäten und Gemeindevertretungen bzw. Wahlkreisen auf gewählten Plätzen) als schriftlicher Quotenbericht für die jeweilige Parteikonferenz oder -tag zu erstellen und aufzulegen.

§ 25 Wahl von KandidatInnen und Vertrauenspersonen

(1) Wahlen von Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Vertretungskörperschaften sind nach eingehender Information der Mitglieder bzw. Delegierten nach den Bestimmungen dieses Statuts und nach freier Diskussion der Wahlvorschläge durchzuführen.

(2) Wahlen sind grundsätzlich in geheimer Abstimmung vorzunehmen. Dies kann im Bundesland Salzburg lediglich in Ortsorganisationen bzw. Sektionen unterbleiben, wenn kein(e) Wahlberechtigte(r) Widerspruch erhebt.

(3) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben mehr Personen, als zu wählen waren, die Mehrheit erreicht, gelten diejenigen als gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Haben weniger, als zu wählen waren, die erforderliche Mehrheit erreicht, ist ein weiterer Wahlgang durchzuführen.

(4) Vertrauenspersonen und KandidatInnen in Ortsorganisationen und Sektionen werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Kandidatur von Parteimitgliedern auf anderen Listen, unabhängig davon, ob eine eigene Parteiliste eingereicht wurde oder nicht sowie Listenkoppelungen, erfordern die Zustimmung des jeweils zuständigen Bezirksvorstandes, der in diesen Fragen endgültig entscheidet. Der Landespartei Vorstand ist ermächtigt, diesbezüglich nähere Grundsätze festzulegen.

(5) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Bezirksorganisation werden von der Bezirkskonferenz bzw. vom Bezirksausschuss gewählt, soweit dieses Statut keine anderen Gremien vorsieht.

(6) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Regionalwahlkreise werden von der Regionalwahlkreiskonferenz gewählt, soweit dieses Statut nichts anderes vorsieht.

(7) Vertrauenspersonen und KandidatInnen der Landesorganisationen werden vom Landesparteitag, vom Landesparteirat bzw. vom Landespartei Vorstand gewählt.

(8) Vom Orts- bzw. Sektionsausschuss, von der Regional-/ Bezirkskonferenz und vom Landesparteitag sind zur Durchführung von Wahlen Wahlkommissionen vorzusehen.

(9) Wahlvorschläge für Vertrauenspersonen und KandidatInnen für öffentliche Mandate sind auf allen Ebenen den wahlberechtigten Delegierten zeitgerecht bekanntzugeben.

(10) Als Wahlvorschläge gelten neben den Vorschlägen von Wahlkommissionen Anträge von delegierungsberechtigten Organisationen, Anträge von Delegierten sowie Bewerbungen von Parteimitgliedern im Sinne der Mitgliederrechte. Diese Anträge und Bewerbungen sind der

Wahlkommission mindestens 21 Tage vor der Wahl mitzuteilen. Verspätet eingelangte Wahlvorschläge können nur berücksichtigt werden, wenn dies von mindestens 2/3 der anwesenden wahlberechtigten Delegierten in geheimer Abstimmung beschlossen wird.

(11) Vertrauenspersonen werden auf Landes- und Bezirksebene für einen Zeitraum von längstens vier Jahren, darunter für einen Zeitraum von längstens 2 Jahren gewählt.

(12) Die Ortsorganisation hat die Bezirksorganisation und diese hat in der Folge die Landesorganisation von Neuwahlen auf Bezirks- und Ortsebene umgehend zu informieren.

(13) Wahlen für die jeweiligen Organe erfolgen nach den Funktionen: Vorsitz, StellvertreterIn, KassierIn, SchriftführerIn, sonstige Mitglieder, Kontrolle, Delegierte und Schiedsgericht.

(14) Auf Beschluss des Landesparteivorstandes kann der/die Landespartei vorsitzende auch mittels Urabstimmung unter den Mitgliedern der Salzburger SPÖ direkt gewählt werden. Be teiligen sich bei dieser Urabstimmung mehr als 50% der Parteimitglieder, so ist das Ergebnis verbindlich. Dem Landesparteitag ist das Ergebnis zur Kenntnis zu bringen.

§ 26 Kandidaturen

(1) Die Aufnahme auf einen Wahlvorschlag der SPÖ kann nur erfolgen, wenn der/die KandidatIn die SPÖ in schriftlicher Form ermächtigt, in seinem/ ihrem Namen auf das Mandat bezogene Erklärungen mit Ausnahme des Mandatsverzichtes eines/r gewählten Abgeordneten abzugeben und die geltenden Bestimmungen des Mandatsabgabenregulatives anzuerkennen.

(2) KandidatInnen sind verpflichtet, das Weiterbildungsangebot der SPÖ wahrzunehmen. Nähere Bestimmungen dazu, vor allem die Nachweiserbringung betreffend, sind von Landespartei vorstand oder vom Landespräsidium zu beschließen.

(3) KandidatInnen, die Abgeordnete zum Landtag oder Nationalrat sind und Aufnahme auf einen Wahlvorschlag der SPÖ Salzburg für den Landtag oder Nationalrat finden sollen und für eine dritte Amtsperiode kandidieren oder dem Landtag oder Nationalrat zum Zeitpunkt ihrer Kandidatur anlässlich der Abhaltung des betreffenden Parteirates/Parteitages länger als insgesamt 10 Jahre angehören, benötigen zu ihrer Wiederkandidatur die Zustimmung von zwei Drittel der Delegierten jenes Parteirates/Parteitages, der über die Kandidatur entscheidet.

(4) Betroffen von dieser Regelung sind nur jene GenossInnen, die bis zu einem Reihungsplatz Aufnahme auf dem Wahlvorschlag der SPÖ finden sollen, der der doppelten Anzahl des Reihungsplatzes entspricht, auf dem zuletzt ein/e Genosse/in ein Mandat zugewiesen erhielt.

(5) Wurde einem/r Abgeordneten zum Landtag oder Nationalrat innerhalb der obenstehenden Zeiträume Mandate auf unterschiedlichen Listen zugewiesen, so sind Funktionsperioden und Jahre zu addieren.

§ 27 Wahllisten

(1) Für die Erstellung von KandidatInnen-Listen der SPÖ sind die vorstehenden Bestimmungen (Quotenregelung, Wahl von KandidatInnen, Vorwahlen oder KandidatInnenpräsentation, Kandidaturen) zu berücksichtigen. Dies gilt auch bei der Abhaltung von Vorwahlen, soweit deren Ergebnis gemäß einem Beschluss des Landesparteivorstandes verbindlich ist.

(2) Die Landesorganisationen haben ihre Vorschläge für die Regionalwahlkreisvorschläge nach vorhergehender Beratung mit den Wahlkreisorganisationen und der Landesfrauenorganisation, jene für die Landesparteiliste nach vorhergehender Beratung mit den Bezirksorganisationen

und der Landesfrauenorganisation zu erstellen. Betreffend die Kriterien für die erforderlichen Beschlussfassungen gelten vorstehende Bestimmungen sinngemäß.

(3) Bei Freiwerden eines Nationalratsmandates entscheidet der Bundesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Bundesfrauenorganisation, welche/r Ersatzkandidat/in in den Nationalrat berufen werden soll. Handelt es sich bei dem freigewordenen Mandat um ein solches aus einem Regionalwahlkreis oder Landeswahlkreis, ist dies auch mit der zuständigen Landesorganisation zu beraten.

§ 28 Kandidatur von Nichtmitgliedern

(1) KandidatInnen auf Listen der SPÖ können grundsätzlich nur Mitglieder der SPÖ sein. In Ausnahmefällen ist auch die Kandidatur von Nichtmitgliedern, die keiner anderen Partei angehören und deren politische Haltung im Einklang mit dem Programm der SPÖ steht, möglich, wenn die für die Nominierung zuständige Wahlkommission einen solchen Vorschlag einbringt und die für die Beschlussfassung über Kandidaturen zuständige Mitgliederversammlung oder Delegiertenkonferenz dies nach allen für Kandidaturen geltenden Regeln beschließt. Auch solche KandidatInnen haben sich den sie betreffenden Bestimmungen dieses Statuts zu unterwerfen.

(2) Diese gewählten KandidatInnen haben für die Dauer der Mandatsausübung das Recht an den Fraktionssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Die Fraktionen können darüber hinausgehen und Stimmrecht zuerkennen, soweit dies im Einzelfall nicht schon gesetzlich geboten ist.

§ 29 Ausübung von Mandaten – Pflichten der MandatarInnen

(1) MandatarInnen der SPÖ sind verpflichtet, regelmäßig in dem von ihnen vertretenen Gebiet die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit und die Arbeit der SPÖ zu informieren. Darüber hinaus haben MandatarInnen der SPÖ die Verpflichtung, sich zeitgemäßer Kommunikationsmittel zu bedienen, um in dem von ihnen vertretenen Gebiet in Kontakt mit der Bevölkerung zu treten.

(2) Weiters sind MandatarInnen verpflichtet, sich bei ihrer Informationstätigkeit insbesondere Modellen der BürgerInnenbeteiligung zu bedienen. MandatarInnen sind darüber hinaus verpflichtet, nachweislich regelmäßig Kontakt zu zivilgesellschaftlichen Organisationen in ihrem Wirkungskreis zu pflegen. Die Form der Nachweiserbringung ist durch den jeweiligen Landesparteivorstand festzulegen, im Aufgabenbereich des GVV jedoch von diesem.

(3) Der Landesparteivorstand und der Bundesparteivorstand können darüber hinaus einzelne MandatarInnen mit der Durchführung und Abhaltung öffentlicher Veranstaltungen (StaatsbürgerInnen-Versammlungen) für bestimmte Bevölkerungsgruppen beauftragen. Die Bestimmungen der vorstehenden Absätze haben entsprechend Anwendung zu finden.

§ 30 Mandatsabgaben

(1) Der Bundesparteivorstand hat das Recht, Beschlüsse über die Einhebung der Mandatsabgabe zu fassen. Näheres regelt ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Mandatsabgaben-Regulativ.

(2) Darüber können der Landesparteivorstand sowie jeder Bezirksvorstand für seinen Bereich weitergehende Beschlüsse fassen. Näheres regelt ein vom Landesparteivorstand zu beschließendes Mandatsabgaben-Regulativ.

(3) Die Höhe der Mandatsabgabe hat sich an den Aufwendungen der jeweiligen Organisationsgliederung für die/den jeweilige/n Mandatar/in zu orientieren. Das vom Landesparteivorstand

zu beschließende hat auch die Höhe der Abgabepflicht der einzelnen MandatarInnen gegenüber ihren Bezirksorganisationen im Rahmen einer Richtlinienvereinbarung festzulegen.

§ 31 Unvereinbarkeit von Mandaten und Funktionen

(1) Vertrauenspersonen dürfen mehrere Funktionen nur ausüben, wenn dadurch

- a) die demokratische Willensbildung in der SPÖ nicht eingeengt wird;
- b) die Kontrolle in der SPÖ nicht behindert wird;
- c) eine Überlastung des/der einzelnen Funktionärs/in, die die volle Ausübung der ihm/ihr übertragenen Aufgaben verhindert, nicht eintritt.

(2) Grundsätzlich ist die Ausübung mehrerer politischer Funktionen im Sinne einer effizienten Funktionsausübung zu vermeiden.

(3) Das Nationalratsmandat ist mit dem Mandat eines/r Landtagsabgeordneten, der Funktion eines Mitgliedes einer Landesregierung, eines/r Bürgermeisters/in, Vizebürgermeisters/in oder Stadtrates/Stadträtin von Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen unvereinbar.

(4) Das Landtagsmandat ist mit dem Mandat eines/r Bürgermeisters/in in Städten oder Gemeinden mit mehr als 15.000 EinwohnerInnen unvereinbar.

§ 32 Solidaritätsabgabe (unvereinbare bezahlte Funktionen)

(1) Die nachfolgenden Unvereinbarkeitsbestimmungen gelten - über die Bestimmungen des Unvereinbarkeits- und Transparenzgesetzes, in der jeweils gültigen Fassung, hinaus - für die der SPÖ angehörenden

- a) Mitglieder der Bundesregierung einschließlich der StaatssekretärInnen und Mitglieder von Landesregierungen;
- b) BürgermeisterInnen und VizebürgermeisterInnen von Städten und Gemeinden mit mehr als 20.000 EinwohnerInnen
- c) StadträtInnen von Städten und Gemeinden mit mehr als 40.000 EinwohnerInnen;
- d) Mitglieder des Nationalrates, Bundesrates oder eines Landtages;
- e) Mitglieder des Europäischen Parlaments;
- f) gewählte Mitglieder des Bundesparteivorstandes.

(2) Diese Personen dürfen neben dem Beruf oder einer berufssähnlichen Tätigkeit nur eine einzige bezahlte politische Funktion ausüben. Einem/r Funktionsträger/in kann jedoch mit Genehmigung jenes Organes, das für die Delegation in die betreffende entgeltliche Funktion zuständig ist und mit Zustimmung des Bundesparteivorstandes die Ausübung einer weiteren Funktion gestattet werden, wenn er/sie gleichzeitig alle Nettoeinkünfte und Entschädigungen aus dieser zusätzlichen Funktion einem besonderen Fonds seiner/ihrer zuständigen Landesorganisation zuführt. Mittel aus diesem Titel sind wissenschaftlichen, sozialen und ökologischen Zwecken zu widmen.

(3) Diese Personen haben jeweils bis zum 31. Jänner jeden Jahres dem/r zuständigen Landesparteisekretär/ in bzw. -geschäftsführer/in über alle von ihnen ausgeübten politischen, wirtschaftlichen und Parteifunktionen sowie den daraus erfließenden Einkünften Auskunft zu geben. Der/Die Landesgeschäftsführer/in hat hierüber dem Vorstand der Landesorganisation bis

zum 31. März jeden Jahres zu berichten und unmittelbar darauf dem/r Vorsitzenden der Kontrollkommission der Bundesorganisation alle Unterlagen zu übermitteln. Darüber hinaus können solche Auskünfte auch von jedem zur Entscheidung berufenen Organ, von Parteimitgliedern und sonstigen Personen vor der Kandidatur zu öffentlichen Funktionen oder vor der Entsendung in Wirtschaftsfunktionen eingefordert werden.

§ 33 Zuwiderhandeln bei der Ausübung von Mandaten

Parteimitglieder, die den vorstehenden Bestimmungen über die Ausübung von Mandaten zuwiderhandeln, sind von den zuständigen Parteigremien auf ihre Pflichten hinzuweisen. Gegen Parteimitglieder, die diese Bestimmungen dennoch gröblich verletzen, ist vom Parteivorstand jener Organisation, die das Mitglied nominiert hat, ein Schiedsgerichtsverfahren einzuleiten bzw. die Einleitung zu verlangen.

§ 34 Regionaler Ausgleich

Sofern die Gesamtanzahl der zu vergebenden Mandate dies voraussichtlich zulässt, ist bei der Nominierung von KandidatInnen für Parlamentsfunktionen darauf zu achten, dass jede Bezirksorganisation tunlichst mit zumindest einem Mandat in einer der gesetzgebenden Körperschaften (EU-Parlament, Nationalrat, Bundesrat, Salzburger Landtag) vertreten ist. Ein Regierungssitz in einer Bundes- bzw. Landesregierung ist einem der oben genannten Mandate gleichzuhalten. Jedenfalls ist im Landtag jeder Bezirk zu berücksichtigen, sofern die SPÖ 9 von 36 Mandaten erreicht.

V.2 Gemeindewahlen – Aufstellung der KandidatInnen

§ 35 Gemeindewahlen: Aufstellung der KandidatInnen

(1) Die Aufstellung der KandidatInnen bei Gemeindevertretungswahlen erfolgt durch die Mitgliederversammlungen der Ortsorganisationen bzw. durch die Delegiertenversammlungen der Gemeinde-(Stadt-)organisationen.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der KandidatInnenlisten können in allen Gemeinden Vorwahlen stattfinden.

(3) Im Rahmen einer eigenen Ausschusssitzung des Orts- oder Gemeinde-(Stadt-)ausschusses muss tunlichst eineinhalb Jahre vor den nächsten Gemeindewahlen über die Abhaltung von Vorwahlen beraten und in einer geheimen Wahl darüber abgestimmt werden. Eine Vorwahl hat jedenfalls stattzufinden, wenn dies die Mehrheit der gewählten stimmberechtigten Ausschussmitglieder in geheimer Abstimmung beschließt oder von der Mehrheit der Mitglieder der Ortsorganisation in schriftlicher Form begehrt wird. Wenn keine Vorwahlen beschlossen werden, hat eine KandidatInnenpräsentation stattzufinden. Näheres beschließt der/die Orts- oder Gemeinde-(Stadt-)ausschuss.

(4) In einer eigenen Ausschusssitzung tunlichst eineinhalb Jahre vor der nächsten Gemeindevertretungswahl setzt der Orts(Gemeinde-, Stadt-)ausschuss eine Wahlkommission ein und berät über den/die SpitzenkandidatIn.

(5) In dieser Ausschusssitzung kann ein Mitglied der SPÖ als SpitzenkandidatIn vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Als vorgeschlagen gilt, wer in dieser oder einer weiteren

Ausschusssitzung in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Kommen mehrere KandidatInnen in Vorschlag, so gelten jene als vorgeschlagen, die mindestens von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder in einer geheimen Wahl ermittelt werden. Sollte es auf diese Weise zu einer Kandidatur mehrerer SpitzenkandidatInnen kommen, entscheiden die Mitglieder der Ortsorganisation oder die Delegierten der Gemeinde(Stadt-)organisation in einer Mitglieder(Delegierten-) Versammlung, die tunlichst ein Jahr vor der nächsten Gemeindevertretungswahl stattzufinden hat.

(6) Für die Vorbereitung des Wahlvorschlages hat der Orts(Sektions-) ausschuss bzw. der Gemeinde(Stadt-)ausschuss eine Wahlkommission einzusetzen. Die Wahlkommission besteht aus höchstens neun Personen. Bei der Zusammensetzung der Wahlkommission ist auf eine Ausgewogenheit im Sinne der Organisationsstruktur Rücksicht zu nehmen. Der/die SpitzenkandidatIn, der/die Bezirksvorsitzende und der/die Bezirksgeschäftsführer(in) können an den Sitzungen der Wahlkommission mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der von der Wahlkommission ausgearbeitete Wahlvorschlag ist allen teilnahmeberechtigten Mitgliedern bzw. Delegierten gleichzeitig mit der Einladung zur Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zuzustellen.

(8) Die Wahlkommission bringt den Wahlvorschlag bei der Mitglieder(Delegierten-) Versammlung in geheimer Wahl zur Abstimmung. Der den Mitgliedern bzw. Delegierten zugesandte Wahlvorschlag darf in keinem Fall als Stimmzettel Verwendung finden.

(9) Auf dem Stimmzettel können Streichungen vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Haben eine oder mehrere Personen infolge von Streichungen nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so rücken alle gewählten KandidatInnen, die hinter den ausgeschiedenen Personen gereiht sind, um jeweils einen bzw. mehrere Plätze nach. Für den oder die am Listenende frei gewordenen Plätze hat die Wahlkommission einen neuen Vorschlag zu erstatten, der ohne Vorwahlen endgültig der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Wahl vorgelegt wird.

§ 36 Vorwahlen auf Gemeinde- und Stadtebene

(1) Zur Nominierung des/der Bürgermeisterkandidat/-in und/oder zur Erstellung der KandidatInnenliste für Gemeindewahlen kann auf Beschluss des Ausschusses der jeweiligen Gemeinde- bzw. Stadtorganisation nach Kenntnisnahme des Landespartei Vorstandes eine Vorwahl durchgeführt werden.

(2) Vorwahlen haben die anonyme Stimmabgabe zu gewährleisten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen der Vorwahl erlässt der Landespartei Vorstand nach Einbeziehung des GVV.

(4) Die Vorbereitung und Durchführung der Vorwahl sowie der Wahl in der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung der jeweiligen Gemeinde/Stadtorganisation wird von der hierfür eingerichteten Wahlkommission durchgeführt. Der/die BezirksgeschäftsführerIn ist beratend beizuziehen.

(5) Die Wahlkommission hat die Wahlberechtigten in geeigneter Form zu informieren. Dabei ist auf das Recht hinzuweisen, dass sich auch Nichtmitglieder als BürgermeisterkandidatIn und als KandidatIn zur Gemeindevertretung bewerben können. SPÖ Mitglieder können auch andere Vorschläge einbringen.

(6) Bewerbungen sowie Vorschläge sind schriftlich innerhalb einer Frist von 21 Tagen an die Wahlkommission zu richten. Verspätet eingelangte Bewerbungen und Vorschläge werden nicht mehr berücksichtigt.

(7) Die Wahlkommission hat im Wege der Bezirksorganisation in Zusammenarbeit mit der jeweiligen Gemeinde/Stadtorganisation die Wahlberechtigten in geeigneter Form über die bevorstehenden Vorwahlen zu informieren. Parteimitglieder sind jedenfalls persönlich schriftlich zu informieren.

(8) Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

(9) Das Vorwahlergebnis wird dem Ausschuss der jeweiligen Gemeinde/Stadtorganisation sowie dem Landespartei Vorstand übermittelt. Der Ausschuss der jeweiligen Gemeinde/Stadtorganisation erstellt auf Basis des Vorwahlergebnisses den Wahlvorschlag, der der Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlung zur Abstimmung vorzulegen ist.

§ 37 Gemeindewahlen in der Stadt Salzburg

(1) Die Aufstellung der KandidatInnen bei Gemeinderatswahlen erfolgt durch die Bezirkskonferenz.

(2) Zur Vorbereitung der Erstellung der KandidatInnenlisten können Vorwahlen stattfinden.

(3) Eine Vorwahl hat jedenfalls stattzufinden, wenn dies die Mehrheit der gewählten stimmberechtigten Ausschussmitglieder beschließt oder von der Mehrheit der Mitglieder der Bezirksorganisation in schriftlicher Form begehrt wird. Wenn keine Vorwahlen beschlossen werden, hat eine KandidatInnenpräsentation stattzufinden. Näheres beschließt der Bezirksausschuss.

(4) In einer eigenen Sitzung des Bezirksausschusses, tunlichst eineinhalb Jahre vor der nächsten Gemeinderatswahl, berät der Bezirksausschuss über den/die SpitzenkandidatIn.

(5) In dieser Bezirksausschusssitzung kann ein Mitglied der SPÖ vorgeschlagen werden oder sich selbst bewerben. Als vorgeschlagen gilt, wer in dieser oder einer weiteren Ausschusssitzung in einer geheimen Wahl mit einfacher Mehrheit gewählt wird. Kommen mehrere KandidatInnen in Vorschlag, so gelten jene als vorgeschlagen, die mindestens von mehr als einem Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder in einer geheimen Wahl ermittelt werden. Sollte es auf diese Weise zu einer Kandidatur mehrerer SpitzenkandidatInnen kommen, so entscheiden die Delegierten zur Bezirkskonferenz, die tunlichst ein Jahr vor der nächsten Gemeinderatswahl stattzufinden hat.

(6) Der von der Wahlkommission ausgearbeitete Wahlvorschlag ist allen Delegierten gleichzeitig mit der Einladung zur Bezirkskonferenz zuzustellen.

(7) Die Wahlkommission bringt den Wahlvorschlag bei der Bezirkskonferenz in geheimer Wahl zur Abstimmung. Der den Delegierten zugesandte Wahlvorschlag darf in keinem Fall als Stimmzettel Verwendung finden.

(8) Auf dem Stimmzettel können Streichungen vorgenommen werden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Haben eine oder mehrere Personen infolge von Streichungen nicht die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, so rücken alle gewählten KandidatInnen, die hinter den ausgeschiedenen Personen gereiht sind, um jeweils einen bzw. mehrere Plätze nach. Für den oder die am Listenende freigewordenen Plätze hat die Wahlvorschlagskommission einen neuen Vorschlag zu erstatten, der ohne Vorwahlen endgültig dem Bezirksausschuss zur Wahl vorgelegt wird.

§ 38 Stadtratskollegium und Klubvorsitz in der Stadt Salzburg

Die Wahl der/des Klubvorsitzenden in der Stadt Salzburg erfolgt im Gemeinderatsklub. Die Wahl der KandidatInnen für die Wahl der Bürgermeister-StellvertreterInnen, StadträtInnen und der Mitglieder des Stadtratskollegiums erfolgt im Bezirksausschuss, wobei diese KandidatInnen vom Gemeinderatsklub vorgeschlagen werden.

V.3 Landtagswahlen – Aufstellung der KandidatInnen

§ 39 Landtagswahlen: Aufstellung der KandidatInnen

Die Aufstellung der KandidatInnen für die Landtagswahlen startet mit einer Sitzung des Landesparteivorstandes. Dieser

- wählt zu diesem Zweck eine neue Landes-Wahlkommission,
- entscheidet über den Vorschlag, wer Spitzenkandidat/in sein soll,
- bestimmt, ob Nichtmitglieder kandidieren dürfen,
- entscheidet, ob Vorwahlen oder KandidatInnen-Präsentationen durchgeführt werden,
- bestimmt, ob und in welchem Ausmaß Nichtmitglieder an der KandidatInnenauswahl teilnehmen können,
- entscheidet, ob Vorwahlen verbindlich sein sollen oder nicht,
- bestimmt, ob für die Verbindlichkeit von Vorwahlen eine bestimmte Beteiligungsquote erforderlich ist,

§ 40 KandidatInnen-Aufstellung für den Bezirks-Wahlvorschlag

(1) Der Bezirksausschuss wählt zu diesem Zweck eine neue Bezirks-Wahlkommission.

(2) Der/die vom Landesparteivorstand gewählte und vorgesehene Spitzenkandidat/in übermittelt seine/ihre Vorschläge an die Bezirks-Wahlkommission. Er/Sie hat

- die Möglichkeit, den ersten Platz auf jedem Bezirks-Wahlvorschlag einzunehmen,
- das Vorschlagsrecht für den dritten Platz des Bezirks-Wahlvorschlages.

(3) Die Bezirks-Wahlkommission erstellt einen Entwurf für den Bezirks-Wahlvorschlag und berücksichtigt

- die Vorschläge des Spitzenkandidaten bzw der Spitzenkandidatin,
- die Quotenregelung (Geschlechterquote) und die Jugend. Das Reißverschlussprinzip kann auf Bezirksebene ein- oder zweizahnig erfolgen und ist der erste Listenplatz dabei nicht zu berücksichtigen, wenn dieser vom Spitzenkandidaten oder von der Spitzenkandidatin eingenommen wird.

(4) Der Bezirksausschuss erstellt den Bezirks-Wahlvorschlag und hat dabei die obenstehenden Bestimmungen (Vorschlagsrechte, Quotenregelung, Jugend) zu berücksichtigen.

(5) Wenn keine Vorwahlen stattfinden, entscheidet der Bezirksausschuss, wer an der KandidatInnen-Präsentation teilnehmen soll. Jedenfalls sollen die KandidatInnen auf den ersten drei Listenplätzen vorgesehen werden.

(6) Im Anschluss an die KandidatInnen-Präsentation entscheidet der Bezirksausschuss darüber, welcher Bezirks-Wahlvorschlag der Bezirkskonferenz vorzulegen ist. Die Bezirkskonferenz beschließt den Bezirks-Wahlvorschlag in geheimer Wahl. Das Prinzip der gleichberechtigten Mehrfachkandidatur ist einzuhalten. Im Übrigen entscheidet über die Form der Durchführung der Wahl der Bezirksausschuss.

§ 41 KandidatInnen-Aufstellung für den Landes-Wahlvorschlag

(1) Spätestens nach Vorliegen der Bezirks-Wahlvorschläge übermittelt der vom Landespartei-vorstand gewählte und vorgesehene Spitzenkandidat/in seine/ihre Vorschläge für den Landes-Wahlvorschlag an Landespartei-vorstand und Landes-Wahlkommission. Wenigstens drei KandidatInnen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit des Landtages und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Landtagsklubs notwendig ist, können dabei von dem/der Spitzenkandidaten/-in vorgeschlagen und unabhängig von der sonstigen KandidatInnenreihung an wählbarer Stelle nominiert werden. Diese KandidatInnen sind so zu reihen, dass maximal ein Platzkontingent pro Bezirksorganisation betroffen ist.

(2) Es obliegt dem Landespartei-vorstand, auf Vorschlag des/der Spitzenkandidaten/-in den jeweiligen Listenplatz dieser KandidatInnen mit Zweidrittel-Mehrheit zu beschließen. Sie sind in den Vorschlag an Landespartei-rat/-tag aufzunehmen. Wenn keine Vorwahlen stattfinden, nehmen diese KandidatInnen an einer KandidatInnen-Präsentation teil. Dies kann entfallen, wenn sie schon an einer KandidatInnen-Präsentation für die Bezirks-Wahlvorschläge teilgenommen haben.

(3) Die Landes-Wahlkommission fasst die Bezirks-Wahlvorschläge zusammen. Die KandidatInnenreihung erfolgt in folgenden Verfahrensschritten, wobei die bei der vorangegangenen Landtagwahl erzielten Bezirksergebnisse als Berechnungsgrundlage dienen.

1. Die Reihung der Grundmandate, welche bei der vorangegangenen Landtagswahl erzielt wurden, erfolgt nach dem d'Hondtschen System, wobei hierfür die für das/die Grundmandat/e erforderlichen Stimmen (Anzahl der erzielten Grundmandate x Wahlzahl des Bezirkes) in den jeweiligen Bezirken zur Berechnung heranzuziehen sind.
2. Die Reihung der bei der vorangegangenen Landtagswahl erzielten Reststimmenmandate erfolgt nach dem d'Hondtschen System, wobei hierfür die Reststimmen der jeweiligen Bezirke zur Berechnung heranzuziehen sind.
3. Die weitere Listenreihung erfolgt nach dem d'Hondtschen System, wobei hierfür die Gesamtzahl der erzielten Stimmen in den jeweiligen Bezirken zur Berechnung heranzuziehen ist.
4. Die drei vom Spitzenkandidaten/der Spitzenkandidatin vorgeschlagenen KandidatInnen sind in die so ermittelte KandidatInnenreihung nach Bezirksergebnissen nicht einzubeziehen.
5. Die Bestimmungen über den regionalen Ausgleich sind zu berücksichtigen.
6. Der Landes-Wahlvorschlag ist anschließend so umzureihen, dass die Quotenregelung (Geschlechterquote) Berücksichtigung findet.

§ 42 Beschlussfassung der Wahlvorschläge

(1) Die endgültige Aufstellung der KandidatInnen erfolgt für das erste und zweite Ermittlungsverfahren für alle Bezirks-Wahlvorschläge und für den Landes-Wahlvorschlag vom Landespartei-rat bzw. über besonderen Beschluss durch den Landespartei-tag.

(2) Der Vorschlag an den Landesparteirat/-tag wird durch den Landesparteivorstand unter Bedachtnahme auf die Vorschläge des/der Spitzenkandidaten bzw der Spitzenkandidatin, der Landes-Wahlkommission, der Bezirksorganisationen, des Landesfrauenvorstandes und des sozialdemokratischen Landtagsklubs erstattet. Der Landesparteivorstand hat darauf Bedacht zu nehmen, dass alle Bezirke mit einem Mandat im Landtag vertreten sind. Die Bestimmungen dieses Statuts zur Quotenregelung (Geschlechterquote) und zum regionalen Ausgleich sind zu beachten.

(3) Der Landesparteivorstand hat nach Abschluss der Bezirkskonferenzen den endgültigen Wahlvorschlag vorzubereiten, der den ordentlich Delegierten mindestens 7 Tage vor dem Stattfinden des Landesparteirates bzw. Landesparteitages zuzusenden ist. Die Vorbereitung der Wahl und diese selbst werden von der Wahlkommission durchgeführt. Über die Art des Wahlverfahrens beschließt der Landesparteivorstand. Das Wahlverfahren hat jedenfalls geheim zu sein und gleichberechtigte Mehrfachkandidaturen zuzulassen.

§ 43 Freiwerden eines Mandates zum Landtag

(1) Wird ein Grundmandat auf Grund eines Wechsels in die Landesregierung frei, so ist bei der Nachbesetzung darauf zu achten, ob der betroffene Bezirk auch ein Restmandat besetzt. Ist dies der Fall, so ist mit diesem das Grundmandat nachzubesetzen. Über die Nachbesetzung des frei gewordenen Restmandates entscheidet der Parteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation und unter Bedachtnahme, dass alle Bezirke mit mindestens einem Mandat ausgestattet sind.

(2) Wird ein Landtagsmandat frei, welches im zweiten Ermittlungsverfahren über den Landtagswahlvorschlag vergeben wurde, entscheidet der Landesparteivorstand nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation, welche(r) Ersatzfrau/-mann in den Landtag berufen werden soll.

(3) Wird ein Landtagsmandat eines Wahlbezirkes frei, so entscheidet der Landesparteivorstand aufgrund eines Vorschlages des zuständigen Bezirksvorstandes, welche/-r Ersatzfrau/-mann berufen wird. Der Bezirksvorstand hat bei der Erstellung eines Vorschlages auf bestehende Parteipotentialitäten Rücksicht zu nehmen.

(4) Wenn KandidatInnen auf einer von den Wahlbehörden kundgemachten Bezirkspartei- oder Landesparteiliste der SPÖ von ihren Rechten nach der Landeswahlordnung Gebrauch machen, ist dies keine Pflichtenverletzung als Mitglied oder Vertrauensperson der SPÖ.

V.4 Nationalratswahlen – Aufstellung der KandidatInnen

§ 44 Nationalratswahlen: Aufstellung der KandidatInnen

(1) Die Aufstellung der KandidatInnen für Nationalratswahlen erfolgt für das erste und zweite Ermittlungsverfahren – für alle Regionalwahlkreisvorschläge und für den Landtagswahlvorschlag vom Landesparteirat bzw. über besonderen Beschluss durch den Landesparteitag.

(2) Der Landesparteivorstand

- wählt zu diesem Zweck eine neue Landes-Wahlkommission,
- stellt fest, wie viele KandidatInnen nominiert werden sollen,

- stellt fest, für wie viele KandidatInnen der Landesparteivorstand selbst und die einzelnen Bezirksorganisationen bzw. Regionalwahlkreise das Vorschlagsrecht besitzen.
- bestimmt, ob Nichtmitglieder kandidieren dürfen,
- entscheidet, ob Vorwahlen oder KandidatInnen-Präsentationen durchgeführt werden,
- bestimmt, ob und in welchem Ausmaß Nichtmitglieder an der KandidatInnenauswahl teilnehmen können,
- entscheidet, ob Vorwahlen verbindlich sein sollen oder nicht,
- bestimmt, ob für die Verbindlichkeit von Vorwahlen eine bestimmte Beteiligungsquote erforderlich ist,

(3) Die Aufstellung der KandidatInnen der einzelnen Bezirksorganisationen erfolgt dann durch die Bezirkskonferenz oder auf Beschluss des Landesparteivorstandes durch Vorwahlen. Zur Ausarbeitung entsprechender Vorschläge der Bezirke ist die Bezirkskonferenz einzuberufen. Sie wählt die KandidatInnen auf Vorschlag des Bezirksausschusses in geheimer Wahl. Das Prinzip der gleichberechtigten Mehrfachkandidatur ist einzuhalten. Im Übrigen entscheidet über die Durchführung der Wahl der Bezirksausschuss.

(4) Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalratswahlen werden die Bezirksorganisationen gemäß der durch die Nationalratswahlordnung erfolgten Einteilung in Regionalwahlkreise zu Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.

(5) Die Regionalwahlkreise beschließen die Regionalwahlkreisliste. Die Festlegung der Reihung der Regionalwahlkreisliste erfolgt unter Bedachtnahme der SPÖ-Stimmen der im Regionalwahlkreis zusammengefassten Bezirke bei der vorangegangenen Nationalratswahl nach d'Hondt.

(6) Der Wahlvorschlag auf der Landesliste wird auf Grund der erreichten Stimmen der jeweiligen Regionalwahlkreise nach d'Hondt erstellt.

(7) Der Landesparteivorstand hat den endgültigen Wahlvorschlag vorzubereiten, der den ordentlich Delegierten mindestens 7 Tage vor dem Landesparteirat bzw. Landesparteitag zuzusenden ist.

(8) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl wird von der Wahlkommission durchgeführt. Über die Art des Wahlverfahrens beschließt der Landesparteivorstand. Das Wahlverfahren hat jedenfalls geheim zu sein und gleichberechtigte Mehrfachkandidaturen zuzulassen.

(9) Wird ein Nationalratsmandat frei, welches im zweiten Ermittlungsverfahren erreicht wurde, entscheidet der Bundesparteivorstand auf Grund eines Vorschlages des Landesparteivorstandes, welche/r Ersatzfrau/mann in den Nationalrat berufen werden soll.

§ 45 Beschlussfassung der Regionalwahlkreislisten nach Vorwahlen

(1) Finden im Vorfeld einer Nationalratswahl in einem Regionalwahlkreis aufgrund eines Beschlusses des Landesparteivorstandes Vorwahlen statt, so ist betreffend der Beschlussfassung der Regionalwahlkreislisten wie folgt vorzugehen:

- a) Wurde eine vom Landesparteivorstand festgeschriebene Beteiligungsquote in einem Regionalwahlkreis erreicht, so ist das Ergebnis für die Regionalwahlkreisliste verbindlich.

- b) Wurde die vom Landesparteivorstand festgeschriebene Beteiligungsquote in einem Regionalwahlkreis nicht erreicht, beschließt die Regionalwahlkreiskonferenz in geheimer Abstimmung die Regionalwahlkreisliste.
- c) Sofern die Landesparteiliste nicht von einem Landesparteitag beschlossen wird, ist sie vom Landesparteirat in geheimer Wahl zu beschließen. Die Ergebnisse der Regionalwahlkreiskonferenzen sind zu beachten.
- d) Der Bundesparteivorstand hat die Anträge für die Regionalwahlkreisvorschläge und die Landeswahlvorschläge im Einvernehmen mit den Landesorganisationen zu erstatten.

(2) Werden für Wahlen zum Nationalrat keine Vorwahlen durchgeführt, so ist betreffend der Beschlussfassung wie folgt vorzugehen: Die Regionalwahlkreiskonferenz beschließt in geheimer Abstimmung die Regionalwahlkreisliste.

§ 46 KandidatInnenpräsentation bei NRW

Hat der Landesparteivorstand beschlossen, im Rahmen der Erstellung der KandidatInnenlisten für die Wahl zum Nationalrat KandidatInnenpräsentationen durchzuführen, so haben sich KandidatInnen gemäß nachstehenden Bestimmungen zu unterziehen, wobei Vorwahlen in diesem Fall nicht durchzuführen sind.

A) Ermittlung der KandidatInnen für die Wahl zum Nationalrat

(1) Ebene Regionalwahlkreis

Die Beschlussfassung der Wahlvorschläge für die Erstellung eines Wahlvorschlages eines Regionalwahlkreises erfolgt in den Bezirksorganisationen. Es haben sich daher die beiden Erstgeordneten jeder Bezirksliste einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen. Die Durchführung von KandidatInnenpräsentationen auf Ebene der Regionalwahlkreise ist nicht vorgesehen, da der Wahlvorschlag für den Regionalwahlkreis die Zusammenführung der Bezirkslisten darstellt. Soweit ein Regionalwahlkreis nur aus einer Bezirksorganisation besteht, sind KandidatInnenpräsentationen nur auf Ebene der Regionalwahlkreisorganisation durchzuführen.

(2) Ebene Landeswahlkreis

Es haben sich so viele KandidatInnen zuzüglich eines/r KandidatIn einer KandidatInnenpräsentation zu unterziehen, die dem voraussichtlichen Ausmaß der an die SPÖ zu vergebenden Mandate über die Landesparteiliste entspricht. KandidatInnen, die sich im Vorfeld der Erstellung einer KandidatInnen-Liste für einen Regionalwahlkreis bereits einer KandidatInnenpräsentation unterzogen haben und auch auf der Landesparteiliste an wählbarer Stelle kandidieren sollen, müssen sich keiner weiteren Befragung unterziehen. Der Landesparteivorstand beschließt, welche Plätze der Landesparteiliste als wählbare Stelle zu definieren sind.

(3) Ebene Bundeswahlvorschlag

Es gelten die Ausführungen der Bestimmungen zur Ebene Landeswahlkreis sinngemäß für die KandidatInnen, welche die Landesorganisation für den Bundeswahlvorschlag nominiert.

B) Durchführungsbestimmungen zur Abhaltung von KandidatInnenpräsentationen für die Wahl zum Nationalrat beinhaltet ein vom Bundesparteivorstand zu beschließendes Regulativ, das bei der Ermittlung der KandidatInnen-Listen für die Wahl zum Nationalrat in Absprache mit den Landesorganisationen unter Berücksichtigung der Voraussetzungen in den einzelnen Landesorganisationen zu erstellen ist.

V.5 Vorwahlen bei LTW und NRW

§ 47 Vorwahlen bei Landtags- und Nationalratswahlen

(1) Zur Nominierung des/der Spitzenkandidat/-in und/oder zur Erstellung der KandidatInnenliste für Landtags- und Nationalratswahlen kann auf Beschluss des Landesparteivorstandes eine Vorwahl durchgeführt werden.

(2) Vorwahlen haben die anonyme Stimmabgabe zu gewährleisten.

(3) Die Durchführungsbestimmungen der Vorwahl erlässt der Landesparteivorstand. Die Vorbereitung und Durchführung der Vorwahl sowie der Wahl am Landesparteitag bzw. Landesparteirat wird von der hierfür eingerichteten Wahlkommission durchgeführt. Der/die Landesparteivorsitzende und der/die LandesgeschäftsführerIn sind den Sitzungen mit Sitz und Stimme beizuziehen.

(4) Die Wahlkommission hat im Wege der Landesorganisation die zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen sowie alle Mitglieder der Salzburger SPÖ (Landesorganisation) mindestens 3 Monate vor dem Landesparteitag bzw. Landesparteirat, auf dem die KandidatInnenliste für die Landtags- bzw. Nationalratswahlen beschlossen wird, über die Vorwahlen zu informieren. Dabei ist auf das Recht hinzuweisen, dass sich jedes Mitglied der Salzburger SPÖ selbst als KandidatIn bewerben oder andere Vorschläge einbringen kann.

(5) Der/die Spitzenkandidat/in bei den Landtagswahlen hat

- die Möglichkeit, den ersten Platz auf jedem Bezirks-Wahlvorschlag einzunehmen,
- das Vorschlagsrecht für den dritten Platz des Bezirks-Wahlvorschlages.
- das Vorschlagsrecht für drei KandidatInnen auf dem Landes-Wahlvorschlag, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit des Landtages und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Landtagsklubs notwendig ist, und zwar unabhängig von der sonstigen KandidatInnenreihung an wählbarer Stelle und wobei jedoch maximal ein Platzkontingent pro Bezirksorganisation betroffen sein darf.

Die Wahlkommission hat diese Vorschläge in den Vorwahlvorschlag aufzunehmen.

(6) Spätestens 14 Tage nach Erstellung des Vorwahlvorschlags durch den Landesparteivorstand sind die Wahlberechtigten im Wege der Landesorganisation über den Vorwahlvorschlag in geeigneter Form zu informieren. Parteimitglieder sind auf jeden Fall persönlich schriftlich zu informieren.

(7) Gewählt ist, wer mehr als 50% der abgegeben gültigen Stimmen erhält.

(8) Das Vorwahlergebnis wird dem Landesparteivorstand übermittelt. Der Landesparteivorstand erstellt auf Basis des Vorwahlergebnisses den Wahlvorschlag, der dem Landesparteitag/Landesparteirat zur Abstimmung vorzulegen ist. Dieser Wahlvorschlag ist gleichzeitig mit der Einladung spätestens 14 Tage vor dem Landesparteitag/Landesparteirat den Delegierten zu übermitteln.

V.6 Andere Vertretungskörper: Aufstellung der KandidatInnen

§ 48 Aufstellung von KandidatInnen für den Bundesrat

Die Aufstellung der KandidatInnen für den Bundesrat erfolgt vom Landesparteivorstand im Einvernehmen mit der Landtagsfraktion nach vorhergehender Beratung mit der Landesfrauenorganisation. Die KandidatInnenaufstellung für den Bundesrat bedarf der Zustimmung des Bundesparteivorstandes; dieser entscheidet endgültig, wenn ein Einvernehmen zwischen Landesparteivorstand, Landtagsfraktion und Landesfrauenorganisation nicht zustande kommt.

§ 49 Aufstellung der KandidatInnen für andere Vertretungskörper

(1) Vorschriften, betreffend die Aufstellung der KandidatInnen für andere Vertretungskörper, haben die Bestimmungen des Bundesparteistatuts der SPÖ sinngemäß zu berücksichtigen.

(2) Die Aufstellung der KandidatInnen erfolgt dabei durch die Organe der zuständigen Organisationen im Einvernehmen mit dem Landesparteivorstand.

VI. Die Gliederung der SPÖ Salzburg

§ 50 Orts- und Betriebsorganisation

(1) Die Ortsorganisation ist in der Regel die Zusammenfassung aller in einer politischen Gemeinde wohnenden Parteimitglieder. In Städten trägt die Ortsorganisation die Bezeichnung Stadtorganisation.

(2) In der Stadt Salzburg stellen die Sektionen die Zusammenfassung der in einem bestimmten, aufgrund von Beschlüssen der Bezirksorganisation festzulegenden Gebiet betreuten Parteimitglieder dar. Diese Möglichkeit besteht auch in Städten mit mehr als 5.000 Einwohnern.

(3) Eine Ortsorganisation (Stadtorganisation) kann mit Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation beschließen, zur Herstellung eines besseren Kontakts mit Mitgliedern und WählerInnen ihr Gebiet in mehrere Sektionen zu unterteilen. Die nachstehenden Bestimmungen finden dann sowohl für diese Sektionen wie auch für die Ortsorganisation selbst Anwendung. Eine Rückgängigmachung dieses Beschlusses bedarf der neuerlichen Zustimmung der zuständigen Bezirksorganisation.

(4) Mit Zustimmung der jeweiligen Bezirksorganisation ist die Gründung von Betriebsorganisationen anzustreben, wenn dies aufgrund bestimmter Gegebenheiten sinnvoll erscheint. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn Mitglieder der Partei in einem Großbetrieb oder in (einer Gliederung) einer öffentlichen Körperschaft tätig sind. Für solche Betriebsorganisationen gelten alle Bestimmungen, die auch für Ortsorganisationen gelten.

§ 51 Themen- und Projektinitiativen

(1) Die Gründung von Initiativ- und Projektgruppen ist auf allen Ebenen der Partei möglich. Für die Zulassung einer Initiativ- und Projektgruppe ist eine Anerkennung durch ein Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts- bzw. Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) erforderlich.

(2) Das Landesparteipräsidium hat zu Beginn jeder Funktionsperiode zu beschließen, zumindest eine Themen- oder Projektinitiative zu gründen. Diese Initiative(n) hat (haben) dem Organ, das sie eingerichtet hat, halbjährlich über ihre Tätigkeit zu berichten. Darüber ist in diesem Organ als eigener Tagesordnungspunkt eine Diskussion über den Bericht dieser Initiative(n) abzuführen. Zur Berichterstattung sind auch MitarbeiterInnen dieser Initiativ- und Projektgruppe(n) berechtigt, die keine Mitglieder der Partei sind. Soweit BerichterstellerInnen nicht Mitglied des Organes sind, dem sie berichten, gilt die Teilnahmeberechtigung an der betreffenden Sitzung des Organs nur für den zur Berichterstattung vorgesehenen Tagesordnungspunkt.

(3) Daran anschließend haben die VertreterInnen dieser Themen- und Projektinitiativen entsprechend dem Ergebnis über ihre Berichterstattung verpflichtend politische Aktionen durchzuführen.

(4) Die Auflösung von Initiativ- und Projektgruppen kann über eigenen Antrag der Gruppen erfolgen. Innerhalb der Funktionsperiode kann durch zwei Drittel der Mitglieder der zuständigen Organe der jeweiligen Ebene (Sektions-, Orts bzw. Stadt-, Bezirks-, Landes- und Bundesorganisation) eine Initiativ- und Projektgruppe aufgelöst werden. Sie gelten jedenfalls dann als aufgelöst, wenn eine derartige Gruppe bei der/dem nächstfolgenden Mitgliederversammlung/Konferenz/Parteitag nicht neuerlich eingerichtet wird.

(5) Nach der Anerkennung durch die zuständigen Organe hat die Initiativ- oder Projektgruppe das Recht, Anträge zu stellen, sowie das Recht, eine/n ordentlich Delegierte/n für die/den auf ihrer Ebene statutarisch vorgesehene Konferenz oder Parteitag zu nominieren. Die Anerkennung muss mindestens ein Jahr zurückliegen, jedoch hat die jeweils zuständige Ebene die Möglichkeit, einen kürzeren Zeitraum zu beschließen. Der jeweilige Vorstand kann den anerkannten Initiativ- oder Projektgruppen weitere Gastdelegierungen zuerkennen. Die Nominierungen sind von der Initiativ- oder Projektgruppe beim jeweiligen Vorstand zu beantragen.

(6) Die Mitarbeitsmöglichkeit in den Initiativ- und Projektgruppen ist nicht an die Mitgliedschaft zur Partei gebunden, und steht somit auch Gastmitgliedern offen. Die Anzahl der MitarbeiterInnen ist für die Anerkennung der Initiativ- oder Projektgruppe nicht ausschlaggebend.

(7) Ordentlich Delegierte sollen nach Möglichkeit Mitglieder der SPÖ sein und ihre Mitgliedsbeitragspflicht erfüllt haben und dies der Mandatsprüfungskommission nachweisen können, dürfen aber jedenfalls keiner anderen Partei angehören. Ausnahmen können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Delegierten gefasst wird, genehmigt werden. Diese Bestimmungen finden auch für den Landesparteitag Anwendung.

§ 52 Bezirksorganisation

(1) Die Ortsorganisationen, Gemeinde-(Stadt-)Organisationen und Sektionen werden zu Bezirksorganisationen zusammengefasst.

(2) Die Landesorganisation gliedert sich in die Bezirksorganisationen Flachgau, Lungau, Pinzgau, Pongau, Salzburg-Stadt und Tennengau.

(3) Die Bezirksorganisation umfasst in der Regel ein geschlossenes Gebiet, das dem Verwaltungsbezirk entspricht. Die Landesorganisation kann jedoch aus verkehrstechnischen Gründen oder um ein territorial besser geeignetes Organisationsgebiet zu bilden, die Zusammenfassung mehrerer Verwaltungsbezirke zu einer Regionalorganisation oder die Unterteilung eines Verwaltungsbezirkes in mehrere Bezirksorganisationen beschließen. Hierzu ist das Einvernehmen mit dem Bundesparteivorstand herzustellen.

§ 53 Wahlkreisorganisation/Regionalwahlkreis

(1) Zur Vorbereitung und Durchführung von Nationalratswahlen werden die Bezirksorganisationen entsprechend der durch die Nationalratswahlordnung bestimmten Einteilung in Regionalwahlkreise zu Wahlkreisorganisationen zusammengefasst.

(2) Die Wahlkreisorganisationen haben die Aufgabe, Vorschläge für die KandidatInnen der betreffenden politischen Funktionen in Wahlkreiskonferenzen vorzubereiten. Diese Vorschläge sind auf Basis der Vorschläge der Bezirksorganisationen zu erstellen.

(3) Grundsätzlich ist bei der Aufstellung der KandidatInnen für die Regionalwahlkreise zu den Nationalratswahlen die im Parteistatut verankerte Quotenregelung (Geschlechterquote) und eine 20-prozentige Quote für zentrale Notwendigkeiten einzuhalten.

(4) Die Wahlkreisorganisationen verfügen über keine ständigen Organe, sie treffen ihre Entscheidungen auf Wahlkreiskonferenzen, zu denen Bezirksorganisationen Delegierte entsenden. Der Delegierten-Schlüssel hat sowohl die Zahl der abgerechneten SPÖ Mitglieder wie auch die bei der letzten vergleichbaren Wahl erreichte Zahl an Parteistimmen zu berücksichtigen. Jede Ortsorganisation und Sektion im Regionalwahlkreis entsendet 1 Delegierte/n. Die Zahl der Delegierten der jeweiligen Bezirksorganisation des Regionalwahlkreises ergibt sich aus der Zahl der im Bezirk kassierten SPÖ – Mitglieder (Stichtag ist der 31.12. des Vorjahres) und den bei den vorangegangenen Nationalratswahlen im Bezirk erzielten Parteistimmen geteilt durch 500. Die Aufteilung der jeweiligen Bezirksdelegierten erfolgt durch den Bezirksausschuss.

(5) Auf Beschluss aller Bezirksausschüsse der Bezirksorganisationen eines Regionalwahlkreises kann auf die Abhaltung einer Regionalwahlkreiskonferenz verzichtet werden.

(6) Das Bundesland Salzburg setzt sich für die Nationalratswahl aus drei Regionalwahlkreisen zusammen:

1. Wahlkreis 5 A – Salzburg Stadt
2. Wahlkreis 5 B – Flachgau / Tennengau
3. Wahlkreis 5 C – Pongau / Pinzgau / Lungau

§ 54 Landesorganisation Salzburg

(1) Die Landesorganisation Salzburg umfasst alle Bezirksorganisationen des Bundeslandes Salzburg.

(2) Die Landes- und Bezirksorganisationen besitzen Rechtspersönlichkeit.

VII. Die Organe der SPÖ Salzburg

VII.1 Ortsorganisation und Sektion

§ 55 Die Organe der Ortsorganisation (Sektionen)

(1) Willensbildende Organe:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Orts-(Sektions-)ausschuss.

(2) Vertrauenspersonen:

- a) der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen,
- b) der/die KassierIn und sein/e/ ihr/e StellvertreterIn,
- c) der/die SchriftführerIn und sein/e/ ihr/e StellvertreterIn,
- d) die Mitglieder der Kontrolle,
- e) die Frauenreferentin bzw. der Frauenvorstand,
- f) der/die BildungsreferentIn bzw. der Bildungsausschuss,
- g) ein/e UmweltreferentIn,
- h) ein/e JugendreferentIn,
- i) die Delegierten zur Bezirkskonferenz,
- j) die Delegierten zum Landesparteitag,
- k) der/die SubkassierInnen,
- l) der/die FachreferentInnen,
- m) weitere Mitglieder (mit und ohne Funktionszuordnung),
- n) eine Wahlkommission.

§ 56 Mitgliederversammlung

(1) Sie besteht aus den Parteimitgliedern, die im Bereich der Ortsorganisation (Sektion) ihren Mitgliedsbeitrag leisten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich von dem/der Orts-(Sektions-)vorsitzenden über Beschluss des Ausschusses, über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder oder über Verlangen des Bezirksvorstandes, einzuberufen. Dieser hat das Recht, auch selbst eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Jene Mitgliederversammlung, die die Wahl der Organe und Vertrauenspersonen vornimmt, hat spätestens 21 Tage vor der ordentlichen Bezirkskonferenz stattzufinden.

(3) Die teilnahmeberechtigten Parteimitglieder sind mindestens 7 Tage vorher schriftlich einzuladen.

(4) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen.

(5) Mitglieder von zur Bezirkskonferenz delegationsberechtigten Organisationen können über Beschluss des Ausschusses als nicht stimmberechtigte ZuhörerInnen eingeladen werden.

(6) Mitgliederversammlungen können auf Beschluss des Ausschusses öffentlich sein, das Stimmrecht haben nur Mitglieder.

(7) Außenstehende Personen und Gruppen können sich mit Anträgen im Wege des Ausschusses an die Mitgliederversammlung wenden, wobei über die Zulassung des Antrages der Ausschuss befindet. Mindestens ein/e VertreterIn der Antragsteller muss der Diskussion über die Zulassung und Behandlung des Antrages beigezogen werden.

§ 57 Aufgaben der Mitgliederversammlung

(1) Die Aufgaben sind insbesondere:

- a) Die Wahl der Vertrauenspersonen und Organe, und zwar längstens alle 2 Jahre;
- b) die Kenntnisnahme der Berichte des/der Vorsitzenden, des/der KassierIn, der Kontrolle und die Entlastung des Ausschusses;
- c) die Kenntnisnahme des Berichtes der Gemeindefraktion;
- d) Aufstellung der KandidatInnenliste bei Gemeindevertretungswahlen (gilt nicht für die Sektionen der Bezirksorganisation Salzburg-Stadt);
- e) Beschlussfassung über Anträge an die Bezirkskonferenz und an den Landesparteitag.

(2) Die Delegierten zur Bezirkskonferenz und zum Landesparteitag sowie die Anträge an die Bezirkskonferenz und an den Landesparteitag sind von dem/der Orts-(Sektions-) vorsitzenden der Bezirksorganisation bzw. Landesorganisation schriftlich bekanntzugeben.

§ 58 Orts-(Sektions-)ausschuss

- (1) Auf Gemeindewahlebene bestehen Ortsausschüsse (ausgenommen in der Stadt Salzburg).
- (2) Sitzungen können öffentlich zugänglich gemacht werden.
- (3) Der Ausschuss soll mindestens aus dem/der Vorsitzenden und sechs weiteren Mitgliedern bestehen, eine Höchstzahl der Mitglieder kann vom Ausschuss festgesetzt werden.
- (4) Bei der Zusammensetzung des Orts-(Sektions-)ausschusses ist auf die Vertretung sozialdemokratischer Organisationen und Fraktionen Bedacht zu nehmen.
- (5) An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder der Kontrolle teil und, sofern sie diesem nicht durch Wahl angehören, die Mitglieder der Gemeindevertretung (in der Stadt Salzburg der/die zuständige Betreuungs-Gemeinderat/-rätin), in den Sektionen der Gemeinde-(Stadt-)organisationen der/die für diese zuständige GemeindevertreterIn, jeweils verpflichtend.
- (6) Der Ausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal, durch die/den Orts-(Sektions-)vorsitzende/n einzuberufen. Eine Einberufung hat auch dann zu erfolgen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder, die Kontrolle oder der Bezirksvorstand verlangt; dieser hat das Recht, selbst den Ausschuss einzuberufen.
- (7) In Gemeinden, in denen kein Ausschuss besteht, werden vom Bezirksausschuss Vertrauenspersonen eingesetzt.

§ 59 Aufgaben des Orts-(Sektions-)ausschusses

- (1) Der Ausschuss hat für seinen Bereich insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - b) Werbung von Parteimitgliedern und Vertrauenspersonen;
 - c) Betreuung der Parteimitglieder;
 - d) BürgerInnenbetreuung in Form von Informationen, Beratungen und Hilfestellungen (BürgerInnenservice);
 - e) Führung der Mitglieder- und Vertrauenspersonenliste, Berichterstattung an die übergeordneten Parteiorganisationen;
 - f) Kassierung des Mitgliedsbeitrages und der Wahlfondsbeiträge; deren Abrechnung mit der Bezirksorganisation; die Führung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung;

- g) politische Schulungs-, Bildungs- und Kulturarbeit;
- h) Öffentlichkeitsarbeit, Wahlarbeit und Wahlwerbung;
- i) Förderung der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen;
- j) Behandlung der Richtlinien der Gemeindepolitik (gilt nicht für die Sektionen der Bezirksorganisation Salzburg-Stadt);
- k) Behandlung der örtlichen politischen Probleme;
- l) Die Stellung von Anträgen und Anregungen an die Bezirksorganisationen bzw. Gemeinde-(Stadt-)organisation.
- m) Wahl eines(r) Vertreters/-in in den Bezirksausschuss

(2) In allen Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Bereich der Ortsorganisation (Sektion) hinausreicht, wie etwa Rechtsgeschäfte, ist vorher das Einvernehmen mit der Bezirksorganisation herzustellen. Im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit ist auf die journalistische Sorgfaltspflicht Bedacht zu nehmen und bei örtlich übergreifenden Angelegenheiten eine Absprache mit der Bezirksorganisation vorzunehmen.

(3) Kommt ein Ausschuss seinen Aufgaben nicht nach, so hat der Bezirksvorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Aufgaben des Ausschusses bis zur Wahl eines neuen Ausschusses selbst wahrzunehmen.

§ 60 Orts-(Sektions-)vorsitz

(1) Der/die Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte, er/sie ist diesbezüglich dem Ausschuss, der Mitgliederversammlung, der Bezirksorganisation und der Landesorganisation verantwortlich.

(2) Der/die Vorsitzende beruft den Ausschuss und die Mitgliederversammlung ein und führt in ihnen den Vorsitz.

(3) Er/sie ist berechtigt, Besprechungen zur Information und zur Vorbereitung von Aktionen im Orts-(Sektions-)bereich einzuberufen und dazu auch andere Personen einzuladen, die nicht dem Ausschuss durch Wahl angehören.

(4) Soweit der Ausschuss an solchen Besprechungen nicht teilnimmt, ist in der folgenden Ausschusssitzung darüber zu berichten.

(5) Er/sie ist berechtigt, an Sitzungen der Gemeindefraktion mit Stimmrecht teilzunehmen (gilt nicht für die Sektionen der Bezirksorganisation Salzburg-Stadt).

(6) Der/die Vorsitzende, im Falle seiner/ihrer Verhinderung die StellvertreterInnen in der Reihenfolge ihrer Wahl, vertreten die Ortsorganisation (Sektion) nach außen. Verbindlichkeiten können nur über Beschluss des Ausschusses und nur für den Bereich der Ortsorganisation (Sektion), nicht jedoch für übergeordnete Organisationen der SPÖ, eingegangen werden. Die namens der Ortsorganisation (Sektion) ergehenden, insbesondere verbindlichen, Schriftstücke sind von dem/der Vorsitzenden und SchriftführerIn bzw. in Kassenangelegenheiten von dem/der KassierIn zu unterzeichnen.

VII.2 Gemeinde-(Stadt-)organisation

§ 61 Organe der Gemeinde-(Stadt-)organisationen

(1) Willensbildende Organe:

- a) Die Delegiertenversammlung,
- b) der Gemeinde-(Stadt-)ausschuss.

(2) Vertrauenspersonen:

- a) Der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen,
- b) der/die KassierIn, und seine/ihre StellvertreterIn,
- c) der/die SchriftführerIn und seine/ihre StellvertreterIn,
- d) die Mitglieder der Kontrolle,
- e) die Frauenreferentin bzw. der Frauenvorstand,
- f) der/die BildungsreferentIn bzw. der Bildungsausschuss,
- g) ein/e UmweltreferentIn,
- h) ein/e JugendreferentIn,
- i) der/die SubkassierInnen,
- j) der/die FachreferentInnen,
- k) weitere Mitglieder (mit und ohne Funktionszuordnung),
- l) eine Wahlkommission.

§ 62 Delegiertenversammlung

(1) An der Delegiertenversammlung nehmen teil:

- a) die Mitglieder des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses,
- b) die Vorsitzenden der Sektionen der Gemeinde-(Stadt-)organisation,
- c) die Mitglieder der Gemeindevertretung,
- d) die Mitglieder der Kontrolle,
- e) zwei Delegierte des Gemeinde-(Stadt-)Frauenvorstandes,
- f) zwei Delegierte des Gemeinde-(Stadt-)Bildungsausschusses,
- g) zwei Delegierte des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses der sozialdemokratischen Jugendorganisationen,
- h) die Delegierten der Sektionen der Gemeinde-(Stadt-)organisationen; ihre Wahl erfolgt durch die Sektionsausschüsse. Für die Delegierung ist vom Gemeinde-(Stadt-)ausschuss ein Schlüssel auf der Grundlage der Mitgliederstärke der Sektionen festzulegen, wobei gewährleistet sein muss, dass jede Sektion durch mindestens drei Delegierte vertreten sein muss.

(2) Eine Delegiertenversammlung hat nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich stattzufinden. Jene Delegiertenversammlung, die die Wahl der Organe und Vertrauenspersonen vornimmt, hat unmittelbar nach den Mitgliederversammlungen der Sektionen, in welchen die Wahl der Sektionsausschüsse durchgeführt wurde, stattzufinden.

(3) Die Einberufung der Delegiertenversammlung anlässlich der Gründung einer Gemeinde-(Stadt-)organisation sowie die Festlegung des Delegiertenschlüssels aus diesem Anlass erfolgt durch den Bezirksvorstand. Alle weiteren Delegiertenversammlungen werden von dem/der Gemeinde-(Stadt-)vorsitzenden

- a) über Beschluss des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses,
- b) über Verlangen von einem Drittel der Mitglieder der Gemeinde-(Stadt-)organisation,
- c) über Verlangen von mindestens einem Drittel der Sektionsausschüsse,
- d) über Verlangen des Bezirksvorstandes

einberufen. Der Bezirksvorstand hat das Recht, selbst eine Delegiertenversammlung einzuberufen.

(4) Zur Delegiertenversammlung sind die oben angeführten Delegierten schriftlich einzuladen. Die Einladung muss mindestens eine Woche vorher erfolgen; der Wahlvorschlag ist beizulegen.

(5) Jede/r Delegierte hat das Recht, Anträge an die Delegiertenversammlung zu stellen.

(6) Hinsichtlich der Beschlüsse und der Wahl der Organe und Vertrauenspersonen sind für die Delegiertenversammlung die allgemeinen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden. Dabei muss gewährleistet sein, dass in der Wahlkommission jede Sektion der Gemeinde-(Stadt-)organisation mindestens durch eine/n Delegierte/n vertreten ist.

§ 63 Aufgaben der Delegiertenversammlung

Der Delegiertenversammlung fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Die Wahl des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses,
- b) die Kenntnisnahme der Berichte des/der Gemeinde-(Stadt-)vorsitzenden, des/der KassierIn und der Kontrolle,
- c) die Entlastung des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses.
- d) die Kenntnisnahme der Berichte der Gemeindefraktion,
- e) die Abstimmung der KandidatInnenliste bei Gemeindevertretungswahlen,
- f) die Beschlussfassung über die Aufteilung des verbleibenden Anteils am Mitgliedsbeitrag zwischen den Sektionen und der Gemeinde-(Stadt-)organisation.

§ 64 Gemeinde-(Stadt-)ausschuss

(1) Der Gemeinde-(Stadt-)ausschuss besteht aus dem/der Gemeinde-(Stadt-)vorsitzenden und mindestens sechs weiteren Vertrauenspersonen. Unter diesen Vertrauenspersonen müssen sich ein/e oder mehrere StellvertreterInnen des/der Gemeinde-(Stadt-)vorsitzenden, ein/e KassierIn, ein/e SchriftführerIn, sowie für diese je ein/e StellvertreterIn befinden. Dem Ausschuss sollen ferner die Frauenreferentin, der/die BildungsreferentIn, der/die JugendreferentIn, der/die BetriebsreferentIn als VertreterIn der sozialdemokratischen Gewerkschaftsfraktion, die Mitglieder der Gemeindevertretung sowie die Sektionsvorsitzenden der Gemeinde-(Stadt-)or-

ganisation angehören. Jede Sektion muss im Ausschuss durch mindestens eine Vertrauensperson vertreten sein. An den Sitzungen des Ausschusses nehmen mit beratender Stimme die Mitglieder der Kontrolle teil.

(2) Wenn es im Interesse der Parteiarbeit geboten erscheint, kann der Ausschuss seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen bzw. Kooptierungen vornehmen und andere Personen einladen, welche nicht durch Wahl dem Ausschuss angehören.

(3) Der Ausschuss ist nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal durch die/den Gemeinde-(Stadt-)vorsitzende/n einzuberufen. Weiters wenn dies wenigstens ein Drittel seiner Mitglieder, ein Drittel der Sektionsausschüsse der Gemeinde-(Stadt-)organisation oder der Bezirksvorstand verlangen. Der Bezirksvorstand hat das Recht, selbst den Ausschuss einzuberufen.

§ 65 Aufgaben des Gemeinde-(Stadt-)ausschusses

(1) Dem Ausschuss fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- a) Durchführung der Beschlüsse der Delegiertenversammlung, der Bezirksorganisation und der Landesorganisation,
- b) Koordinierung der Arbeit der Sektionen im Gemeinde- bzw. Stadtbereich, insbesondere hinsichtlich der bei den Orts-(Sektions-)ausschüssen angeführten Aufgaben,
- c) Vorbereitung gemeinsamer Aktionen und Veranstaltungen,
- d) Behandlung der Richtlinien der Gemeindepolitik.

(2) Der Ausschuss kann für die Vorbereitung und Durchführung seiner Aufgaben aus seiner Mitte einen Vorstand bestellen, der aus mindestens sechs Vertrauenspersonen bestehen muss. Unter diesen Vertrauenspersonen muss sich der/die Gemeinde- (Stadt-)vorsitzende, der/die KassierIn, der/die SchriftführerIn und für diese je ein/e StellvertreterIn befinden.

(3) In allen Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Bereich der Gemeinde-(Stadt-)organisation hinausgeht, ist vorher das Einvernehmen mit der Bezirksorganisation herzustellen.

(4) Kommt ein Ausschuss seinen Aufgaben nicht nach, so hat der Bezirksvorstand die notwendigen Maßnahmen zu treffen und erforderlichenfalls die Aufgaben des Ausschusses bis zur Wahl eines neuen Ausschusses selbst wahrzunehmen.

(5) Auf Beschluss des Ausschusses können Delegiertenversammlungen und Ausschusssitzungen öffentlich zugänglich gemacht werden.

(6) Außenstehende Personen und Gruppen können sich mit Anträgen im Wege des Ausschusses an die Mitgliederversammlung wenden, wobei über die Zulassung des Antrages der Ausschuss befindet. Mindestens ein/e VertreterIn der AntragstellerInnen muss der Diskussion über die Zulassung und Behandlung des Antrages beigezogen werden.

§ 66 Gemeinde-(Stadt-)vorsitz

Für die Tätigkeit des/der Gemeinde-(Stadt-)vorsitzenden gelten die Bestimmungen für Orts-(Sektions-)vorsitze sinngemäß.

VII.3 Bezirksorganisation

§ 67 Organe der Bezirksorganisation

(1) Willensbildende Organe:

- a) Bezirkskonferenz,
- b) Bezirksausschuss,
- c) Bezirksvorstand,
- d) Bezirkspräsidium.

(2) Vertrauenspersonen:

- a) der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen,
- b) der/die SchriftführerIn und seine/ihre StellvertreterIn,
- c) der/die KassierIn und seine/ihre StellvertreterIn,
- d) die Kontrolle,
- e) ein/e UmweltreferentIn,
- f) der Frauenvorstand,
- g) das Jugendreferat,
- h) der Bildungsausschuss,
- i) die Delegierten zum Landes- und Bundesparteitag,
- j) die Wahlkommission,
- k) alle übrigen gewählten Mitglieder des Vorstandes.

§ 68 Bezirkskonferenz

(1) Die Bezirkskonferenz ist das höchste willensbildende Organ der SPÖ im Bezirk.

(2) Die ordentliche Bezirkskonferenz, die die Wahl der Organe und Vertrauenspersonen der Bezirksorganisation vornimmt, hat spätestens einen Monat vor dem ordentlichen Landesparteitag stattzufinden.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Bezirkskonferenz muss mindestens sechs Wochen vor ihrer Durchführung durch den Bezirksvorstand mit Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen.

(4) Der Bezirksausschuss kann nach Bedarf eine ao. Bezirkskonferenz einberufen. Ihre Einberufung hat mindestens 7 Tage vor ihrer Durchführung unter Angabe der provisorischen Tagesordnung zu erfolgen. Eine ao. Bezirkskonferenz findet auch über Verlangen eines Drittels der Ortsorganisationen (Sektionen) statt. Der Landespartei Vorstand hat das Recht, die Einberufung einer ao. Bezirkskonferenz zu verlangen oder sie selbst einzuberufen.

(5) Gleichzeitig mit der Einberufung der Bezirkskonferenz ist der Landespartei Vorstand unter Bekanntgabe der provisorischen Tagesordnung davon in Kenntnis zu setzen.

§ 69 Delegationsrecht zur Bezirkskonferenz

- (1) Als ordentliche Delegierte an der Bezirkskonferenz nehmen teil:
- a) die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes und der/die Vorsitzende der Kontrolle;
 - b) der/die BezirksgeschäftsführerIn;
 - c) die Delegierten der Ortsorganisationen (Sektionen), ihre Wahl erfolgt in den Mitgliederversammlungen;
 - d) die Delegierten der Referate der SPÖ, der sozialdemokratischen Organisationen und der vom Bezirksausschuss eingesetzten Themen- und Projektinitiativen. Ihre Wahl erfolgt in den Beschluss fassenden Organen dieser Organisationen auf Bezirksebene.
- (2) Zahl und Schlüssel der ordentlichen Delegierten sind wie folgt festzusetzen:
- a) Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der SPÖ-Mitglieder im Bezirk, die nicht länger als ein Jahr mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, geteilt durch eine vom Bezirksausschuss zu beschließende Teilungszahl, mindestens jedoch 50 Delegierte.
 - b) Von der so ermittelten Gesamtzahl der Delegierten sind höchstens 25% den Referaten der SPÖ, den sozialdemokratischen Organisationen und den Themen- und Projektinitiativen zuzuweisen. Die Zahl dieser Delegierten ist nach dem Stärkeverhältnis aufzuteilen, wobei jedes Referat bzw jede Organisation mit Delegierungsrecht mit zumindest einem/einer Delegierten vertreten sein soll. Die Aufteilung der Delegierungen erfolgt durch den Bezirksausschuss.
 - c) Aus der verbleibenden Delegiertenzahl sind zunächst die gewählten Mitglieder des Bezirksvorstandes zu delegieren. Weiters ist die Delegiertenzahl nach dem Stärkeverhältnis auf die Orts-, Stadtorganisationen bzw Sektionen aufzuteilen, wobei jede dieser Organisationen mindestens eine(n) Delegierte(n) erhalten muss. Die Aufteilung der Delegierungen erfolgt durch den Bezirksausschuss.
- (3) Das Delegierungsrecht haben folgende Referate bzw. sozialdemokratische Organisationen:
1. die GewerkschafterInnen in der SPÖ,
 2. der Bezirksfrauenvorstand,
 3. der Bildungsausschuss,
 4. die JUSOS,
 5. der GVV,
 6. die ARGE 60 plus,
 7. der Salzburger Wirtschaftsverband (SWV),
 8. die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen,
 9. der BSA,
 10. der SLÖ,
 11. der Bund Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen,
 12. der VSStÖ,
 13. die AKS,

14. die AG Sozialdemokratie und Glaube,
15. der Verband Österreichischer Arbeiter-Fischereivereine,
16. die SoHo
17. die Themen- und Projektinitiativen

(3) Gastdelegierte erhalten Gastdelegiertenkarten und können wie folgt mit beratender Stimme teilnehmen:

- a) Ein(e) Delegierte(r) jeder anerkannten sozialdemokratischen Organisation, die nicht ordentliche Delegierte entsenden kann,
- b) die Mitglieder von Kommissionen, die zu Vorbereitungsarbeiten eingesetzt wurden, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind,
- c) Personen, die vom Bezirksausschuss zur Bezirkskonferenz eingeladen sind,

(4) Zugelassen sind nur solche ordentliche Delegierte, die

- a) Mitglieder der SPÖ und mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Rückstand sind,
- b) ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat (Delegiertenkarte) nachweisen können.
- c) Ausnahmen können nur durch einen Beschluss, der mit Zweidrittelmehrheit der auf der Bezirkskonferenz anwesenden Delegierten zu fassen ist, genehmigt werden.

(5) Für die Teilnahme an einer außerordentlichen Bezirkskonferenz gelten die vorstehenden Bestimmungen sinngemäß. Einberufen werden die Delegierten der jeweils vorangegangenen ordentlichen Bezirkskonferenz, sofern nicht neue Delegierte bekanntgegeben werden.

§ 70 Berichte an die Bezirkskonferenz

(1) Zur Bezirkskonferenz delegationsberechtigte Organisationen haben im Falle einer Aufforderung durch den Bezirksvorstand zur Bezirkskonferenz einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

(2) Der schriftliche Bericht des Bezirksvorstandes an die Bezirkskonferenz ist allen Delegierten im Rahmen der ordentlichen Bezirkskonferenz zur Kenntnis zu bringen.

§ 71 Anträge an die Bezirkskonferenz

(1) Antragsberechtigt zur Bezirkskonferenz sind alle ordentlichen Delegierten sowie die Orts-(Sektions-)ausschüsse und alle zur Bezirkskonferenz delegationsberechtigten Referate bzw. sozialdemokratischen Organisationen.

(2) Anträge, ausgenommen solche der Orts-(Sektions-)ausschüsse, müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.

(3) Anträge sind mindestens vier Wochen vor der Bezirkskonferenz schriftlich dem Bezirksvorstand zu übermitteln.

(4) Der Bezirksvorstand hat die Anträge in einem Antragsheft zusammenzufassen und den Delegierten mindestens 7 Tage vor der Bezirkskonferenz zu übermitteln.

(5) Verspätet eingebrachte Anträge oder solche die bei der Bezirkskonferenz selbst gestellt werden, können zur Behandlung zugelassen werden, wenn die Bezirkskonferenz dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt.

(6) Von Organisationen verspätet eingebrachte Anträge, die von der Bezirkskonferenz nicht zur Behandlung zugelassen werden, sind dem Bezirksvorstand zuzuweisen.

(7) Anträge zu einer ao. Bezirkskonferenz sind nicht an die für eine ordentliche Bezirkskonferenz gestellten Fristen gebunden. Sofern die ao. Bezirkskonferenz nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.

(8) Zur Behandlung der Anträge wird von der Bezirkskonferenz eine Antragsprüfungskommission gewählt. Diese Antragsprüfungskommission hat die Anträge zeitgerecht zu behandeln und der Bezirkskonferenz die Art ihrer Erledigung vorzuschlagen. Die Funktionsdauer der Antragsprüfungskommission endet mit der Konstituierung der neu gewählten Kommission.

(9) Jede/r ordentlich Delegierte hat das Recht, zu den in Behandlung stehenden Anträgen, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu stellen.

§ 72 Aufgaben der Bezirkskonferenz

(1) Der Bezirkskonferenz obliegt insbesondere:

- a) Wahl des Tagungspräsidiums,
- b) Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung für die Konferenz,
- c) Wahl der erforderlichen Kommissionen (Mandats-, Antragsprüfungs- und Wahlkommission),
- d) Prüfung der Mandate und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

(2) Beschlussfassung über die vom Vorstand erstatteten Berichte:

- a) Über die politische und organisatorische Tätigkeit,
- b) in der Bezirksorganisation Salzburg-Stadt über den Bericht der sozialdemokratischen Gemeinderatsfraktion,
- c) über die Finanzgebarung.

(3) Bericht der Kontrolle und Beschlussfassung darüber, Entlastung des Bezirksvorstandes.

(4) Beratung und Beschlussfassung über alle prinzipiellen politischen und organisatorischen Aufgaben der Bezirksorganisation.

(5) Wahl

- a) des Bezirksvorstandes,
- b) der Kontrolle,
- c) der Mitglieder für das Schiedsgericht.

(6) Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute für den Landesparteitag.

(7) Wahl der Delegierten und deren Ersatzleute für den Bundesparteitag.

(8) Die Beratung und Beschlussfassung über Anträge der Bezirksorganisation an den Landes- und Bundesparteitag

(9) Wahl der von der Bezirks- der Landesorganisation vorzuschlagenden KandidatInnen anlässlich der Landtagswahlen, sofern nicht vom Bezirksausschuss die Wahl der KandidatInnen durch Vorwahl beschlossen wird.

(10) In der Bezirksorganisation Salzburg-Stadt die Beschlussfassung über die KandidatInnenliste für die Wahl des Gemeinderates, sofern nicht vom Bezirksausschuss die Wahl der KandidatInnen durch Vorwahl beschlossen wird.

§ 73 Bezirksausschuss

(1) Der Ausschuss setzt sich aus den Mitgliedern des Vorstandes, je einem/einer VertreterIn der delegierungsberechtigten Organisationen sowie je einem/r VertreterIn der Orts- und Sektionsorganisationen des Bezirks zusammen. Alle Delegierten aus den Organisationen müssen von diesen gewählt sein. Im Falle der Verhinderung sind Vertretungen möglich. Der/die GeschäftsführerIn, in der Bezirksorganisation Salzburg-Stadt die GemeinderätInnen, sowie die Regierungsmitglieder, Abgeordneten zum Nationalrat sowie zum Salzburger Landtag und Mitglieder im Bundesrat und im Europäischen Parlament haben, soweit sie im Bereich der Bezirksorganisation ihren ordentlichen Wohnsitz haben, im Ausschuss Sitz und Stimme. Die Mitglieder der Kontrolle nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Ausschusses teil. Der/die Bezirksvorsitzende ist auch Ausschussvorsitzende/r.

(2) Sollte auf Grund der Zusammensetzung die Quotenregelung (Geschlechterquote) nicht erfüllt werden, hat der Bezirksvorstand ergänzende Nominierungen zur Erfüllung der Quotenregelung vorzunehmen.

(3) Im Interesse der Parteiarbeit kann der Ausschuss zu den Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen bzw. Kooptierungen vornehmen.

(4) Sitzungen des Ausschusses finden nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, statt und sind von den/der Vorsitzenden einzuberufen. Der Ausschuss ist auch auf Verlangen von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder mit Beschluss des Vorstandes einzuberufen.

§ 74 Aufgaben des Bezirksausschusses

(1) Die Aufgaben des Ausschusses sind insbesondere:

- a) Die Erlassung einer Geschäftsordnung für den Bereich der Bezirksorganisation,
- b) die Behandlung und Beschlussfassung aller politischen und organisatorischen Fragen im Bereich der Bezirksorganisation von weitgehender Bedeutung,
- c) die politische Schulungs-, Bildungs- und Kulturarbeit in Zusammenarbeit mit dem Bildungsausschuss,
- d) Öffentlichkeitsarbeit, Wahlarbeit und Wahlwerbung,
- e) die Förderung der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen im Bereich der Bezirksorganisation,
- f) Einsetzung von Themen- und Projektinitiativen
- g) die Wahl der Delegierten zum Landesparteirat,
- h) Einberufung der Bezirkskonferenz und die Festlegung der Delegiertenzahlen,

- i) die Erstellung des Vorschlages für eine Mandats- und eine Antragsprüfungskommission sowie der jeweils erforderlichen Wahlkommissionen,
- j) die Erstellung des Vorschlags für die Mitglieder des Landesparteiorgans

(2) In allen Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Bereich der Bezirksorganisation hinausreicht, ist das vorherige Einvernehmen mit der Landesorganisation herzustellen.

§ 75 Bezirksvorsitz

(1) Der/die Vorsitzende oder ein/e von ihm/ihr beauftragte/r StellvertreterIn vertritt die Bezirksorganisation nach außen. Die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse und die Außenvertretung der SPÖ sind zu beachten.

(2) Dem/der Vorsitzenden obliegt die Führung der laufenden Geschäfte der Bezirksorganisation. Er/sie ist in seiner/ihrer Tätigkeit den willensbildenden Organen der Bezirksorganisation verantwortlich und kann in einem vom Vorstand festzulegenden Rahmen gemeinsam mit dem/der GeschäftsführerIn oder einem/einer vom Vorstand bestimmten Vertrauensperson finanzielle Verbindlichkeiten für die Bezirksorganisation eingehen. Dem Vorstand ist in der nächsten Sitzung darüber zu berichten.

(3) Der/die Vorsitzende beruft die Vorstands-, Präsidiums- und Ausschusssitzungen ein und führt dort den Vorsitz.

(4) Wenn der/die Vorsitzende dauernd verhindert ist, hat der Ausschuss eine/n der StellvertreterInnen mit der Geschäftsführung zu beauftragen, sofern der/die Vorsitzende keine/n beauftragt hat.

§ 76 Bezirksvorstand

(1) Der Bezirksvorstand setzt sich zusammen aus dem/der Bezirksvorsitzenden, dessen/deren StellvertreterInnen, dem/der KassierIn, dem/der SchriftführerIn, den StellvertreterInnen und aus sonstigen Mitgliedern. Die Bezirkskonferenz kann eine Höchstzahl von gewählten Bezirksvorstandsmitgliedern festlegen. Es obliegt dem Vorstand in seiner konstituierenden Sitzung, seine stimmberechtigten Mitglieder mit der Betreuung verschiedener Fachbereiche der politischen Arbeit zu betrauen. Dem Bezirksausschuss ist über die Konstituierung zu berichten.

(2) Der Vorstand hat die Parteigeschäfte im Rahmen der Bezirksorganisation zu besorgen und ist in seiner Gesamtheit der Bezirkskonferenz verantwortlich.

§ 77 Wahl des Bezirksvorstandes

Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung der SPÖ.

§ 78 Aufgaben des Bezirksvorstandes

(1) Dem Bezirksvorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Laufende Geschäftsführung und Verwaltung der Bezirksorganisation in politischer und organisatorischer Hinsicht;
- b) Vorbereitung der im Ausschuss zu behandelnden Angelegenheiten;
- c) Vorberatung und Vorbereitung der in den Sitzungen des Ausschusses zu stellenden Anträge;

- d) Beschlussfassung über den jährlichen Haushalt der Bezirksorganisation und die mittelfristige Finanzplanung. Er regelt grundsätzlich die Art der Vollziehung und bestimmt die Zeichnungsberechtigung;
- e) Kontrolle der Tätigkeit der Organisationen;
- f) Unterstützung der Organisationen in organisatorischer und politischer Hinsicht;
- g) Durchführung der Beschlüsse der Bezirkskonferenz und des Ausschusses;
- h) Beschlussfassung über die Bezirksförderbeiträge der MandatarInnen und Mitglieder;
- i) Vorbereitung von Mitgliederwerbeaktionen,
- j) Beratung von Maßnahmen zur Förderung des BürgerInnenservices.

(2) In allen Angelegenheiten, deren Bedeutung über den Bereich der Bezirksorganisation hinausreicht, ist vorher das Einverständnis mit der Landesorganisation herzustellen.

(3) In unaufschiebbaren Fällen kann der Vorstand auch dann eine Entscheidung treffen, wenn die Beschlussfassung in den Aufgabenbereich des Ausschusses fallen würde. Er hat dem Ausschuss in seiner nächsten Sitzung darüber zu berichten.

§ 79 Sitzungen des Bezirksvorstandes

(1) Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf, mindestens aber einmal im Quartal statt und sind von dem/der Vorsitzenden gemeinsam mit dem/der GeschäftsführerIn vorzubereiten und einzuladen.

(2) Eine Sitzung des Vorstandes ist auch dann einzuberufen, wenn dies ein Drittel seiner Mitglieder, die Kontrolle oder der Landespartei Vorstand verlangen, dieser hat auch das Recht, selbst eine Sitzung des Vorstandes einzuberufen.

(3) An den Sitzungen des Vorstandes nehmen mit beratender Stimme teil:

- a) Der/die GeschäftsführerIn,
- b) der/die Vorsitzende der Kontrolle und
- c) sofern sie dem Vorstand nicht durch Wahl angehören: Die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder, Abgeordnete zum National- und zum Bundesrat sowie zum Salzburger Landtag und EU-Parlament, soweit sie im Bereich der Bezirksorganisation ihren ordentlichen Wohnsitz haben.

(4) Wenn es im Interesse der Parteiarbeit notwendig ist, kann der Vorstand seinen Sitzungen Mitglieder mit beratender Stimme zuziehen bzw. Kooptierungen vornehmen.

§ 80 Bezirkspräsidium

(1) Der Bezirksausschuss kann ein Bezirkspräsidium einrichten.

(2) Dem Bezirkspräsidium gehören zumindest der/die Bezirksvorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen an.

(3) Die Sitzungen des Präsidiums finden nach Bedarf statt und werden von dem/der Bezirksvorsitzenden einberufen.

(4) Das Bezirkspräsidium fungiert als Vorbereitungskomitee für wichtige inhaltliche, personelle und organisatorische Entscheidungen der Bezirkskonferenz, des Bezirksvorstandes und des Bezirksausschusses.

VII.4 Landesorganisation

§ 81 Organe der Landesorganisation

(1) Willensbildende Organe:

- a) der Landesparteitag,
- b) der Landesparteirat,
- c) der Landesparteivorstand,
- d) das Landesparteipräsidium.

(2) Vertrauenspersonen:

- a) der/die Vorsitzende und seine/ihre StellvertreterInnen,
- b) der/die SchriftführerIn und seine/ihre StellvertreterIn,
- c) der/die KassierIn und seine/ihre StellvertreterIn,
- d) die Kontrolle,
- e) ein/e UmweltreferentIn,
- f) der Frauenvorstand,
- g) das Jugendreferat,
- h) der Bildungsausschuss,
- i) die Delegierten zum Bundesparteitag,
- j) alle übrigen gewählten Mitglieder des Vorstandes.

§ 82 Landesparteitag

(1) Der Parteitag ist das höchste willensbildende Organ der Landesorganisation Salzburg. Er wird vom Vorstand längstens alle vier Jahre einberufen, die Einberufung muss mindestens drei Monate, die des ao. Parteitages mindestens 14 Tage vorher, mit der Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen.

(2) Ort und Zeit des Parteitages werden vom Vorstand beschlossen und in der Einberufung bekannt gegeben.

§ 83 Außerordentlicher Landesparteitag

(1) Ein ao. Parteitag findet auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von mindestens drei Bezirksorganisationen statt.

(2) Für die Teilnahme an einem ao. Parteitag gelten die Bestimmungen wie bei einem Landesparteitag.

(3) Einberufen werden die Delegierten des jeweils vorhergegangenen Parteitages, sofern nicht neue Delegierte bekanntgegeben werden.

§ 84 Aufgaben des Landesparteitages

Dem Parteitag obliegen die ihm durch dieses Statut übertragenen Aufgaben, insbesondere:

1. Die Wahl des Tagungspräsidiums und der Mandats-, Antragsprüfungs- und Wahlkommission, die Bestimmung der Tagesordnung und der Geschäftsordnung;
2. Beschlussfassung über die vom Vorstand erstatteten Berichte über die politische, organisatorische und kommunikative Tätigkeit, über die Finanzgebarung und die wirtschaftliche Tätigkeit der Landesorganisation Salzburg und über die Tätigkeit der Landtagsfraktion;
3. Entgegennahme des Berichtes der Kontrolle und Beschlussfassung darüber;
4. die Wahl des/der Landesparteivorsitzenden, seiner/ihrer StellvertreterInnen, des/der Landesparteiassistenten/in, des/der SchriftführerIn und allfälliger weiterer Mitglieder des Vorstandes, der Kontrolle, des Schiedsgerichtes und der Delegierten und Ersatzdelegierten zum Landesparteitag;
5. Beschlussfassung über das Statut und über alle wichtigen, das Parteileben berührenden Fragen.
6. Die Beschlussfassung über die zur Verhandlung kommenden Anträge.

§ 85 Delegationsrecht zum Landesparteitag

(1) Zur Teilnahme sind berechtigt:

Ordentlich Delegierte:

- a) Die gewählten Mitglieder des Parteivorstandes, der/die GeschäftsführerIn, der/die Vorsitzende der Kontrolle, der/die SekretärIn des Landtagsklubs;
- b) Sozialdemokratische Regierungsmitglieder, Mitglieder des Bundesrates und des Europäischen Parlaments sowie Landtagsabgeordnete und Abgeordnete zum Nationalrat;
- c) die Delegierten der Ortsorganisationen (Sektionen);
- d) die Delegierten der Bezirksorganisationen;
- e) die Delegierten der Referate der SPÖ, der sozialdemokratischen Organisationen und der vom Landesparteitag, Landesparteirat oder Landesparteivorstand eingesetzten Themen- und Projektinitiativen. Ihre Wahl erfolgt in den beschlussfassenden Organen dieser Organisationen auf Landesebene.

(2) Der Delegiertenschlüssel ist wie folgt festzulegen:

Die Gesamtzahl der Delegierten ergibt sich aus der Zahl der SPÖ-Mitglieder der Landesorganisation Salzburg, die nicht länger als ein Jahr mit der Zahlung ihres Mitgliedsbeitrages im Rückstand sind, geteilt durch eine vom Landesparteivorstand zu beschließende Teilungszahl, mindestens jedoch 250 Delegierte.

Von der so ermittelten Gesamtzahl der Delegierten sind höchstens 25% den Referaten der SPÖ, den sozialdemokratischen Organisationen und den Arbeitskreisen zuzuweisen. Die Zahl dieser Delegierten ist nach dem Stärkeverhältnis aufzuteilen, wobei jedes Referat, jede Organisation und jede Themen- und Projektinitiative mit zumindest einem/einer Delegierten vertreten sein soll. Die Aufteilung der Delegierungen erfolgt durch den Landesparteivorstand.

(3) Das Delegierungsrecht haben derzeit folgende Referate bzw. sozialdemokratische Organisationen:

1. die GewerkschafterInnen in der SPÖ

2. der Frauenvorstand,
3. der Bildungsausschuss,
4. die JUSOS,
5. der Sozialdemokratische GemeindevertreterInnenverband Salzburg (GVV),
6. die Arbeitsgemeinschaft 60 plus,
7. der Salzburger Wirtschaftsverband (SWV),
8. die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen,
9. der Bund Sozialdemokratischer AkademikerInnen, Intellektueller und KünstlerInnen,
10. der Sozialdemokratische LehrerInnenverein Salzburg (SLÖ),
11. der Bund Sozialdemokratischer FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen,
12. der Verband Sozialistischer Studenten und Studentinnen Österreichs (VSStÖ),
13. die Aktion Kritischer SchülerInnen Salzburg (AKS),
14. die AG Sozialdemokratie und Glaube,
15. der Verband der Arbeiter-Fischereivereine Salzburg
16. die Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratie & Homosexualität (SoHo),
17. die auf Landesebene eingerichteten Themen- und Projektinitiativen.

(4) Bezirksorganisationen entsenden pro 500 Mitglieder eine/n Delegierte/n, mindestens jedoch eine/n.

(5) Aus der verbleibenden Delegiertenzahl sind zunächst die gewählten Mitglieder des Landesparteivorstandes zu delegieren. Weiters ist die Delegiertenzahl nach dem Stärkeverhältnis auf die Ortsorganisationen (Sektionen) aufzuteilen, wobei jede mindestens eine/n Delegierte/n erhalten muss. Die Aufteilung der Delegierungen erfolgt nach dem d'Hondtschen Verfahren durch den Landesparteivorstand.

(6) Gastdelegierte mit beratender Stimme:

- a) ReferentInnen, die auf dem Landesparteitag ein Referat zu erstatten haben.
- b) Je ein/e Delegierte/r der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen, die nicht das ordentliche Delegierungsrecht besitzen.
- c) Die vom Landesparteivorstand gewählten Mitglieder von Arbeitsgruppen, die zur Vorbereitung von Parteitagsarbeiten eingesetzt wurden, sowie die Mitglieder der Kontrolle, soweit sie nicht ordentliche Delegierte sind.
- d) Personen, die vom Landesparteivorstand zum Parteitag eingeladen wurden.

Die Gastdelegierten erhalten Gastdelegiertenkarten.

(9) Zugelassen sind nur solche Delegierte, die Mitglieder der SPÖ und mit ihrem Mitgliedsbeitrag nicht länger als ein Jahr im Rückstand sind und ihr Delegierungsrecht mit einem ordentlich ausgefertigten Mandat (Delegiertenkarte) nachweisen können. Dies gilt in Bezug auf die Mitgliedschaft zur SPÖ nicht für Delegierte von Themen- und Projektinitiativen.

§ 86 Berichte zum Landesparteitag

(1) Alle zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen haben im Falle einer Aufforderung durch die Landesgeschäftsstelle zum Landesparteitag einen schriftlichen Bericht über ihre Tätigkeit zu erstatten.

(2) Der schriftliche Bericht des Landesparteivorstandes an den Landesparteitag ist allen Delegierten zumindest elektronisch als PDF spätestens 14 Tage vor dem Ordentlichen Landesparteitag zu übermitteln. Am Parteitag (oder Parteirat) muss er dann in gedruckter Form aufliegen.

§ 87 Anträge zum Landesparteitag

(1) Antragsberechtigt zum Landesparteitag sind alle zum Landesparteitag delegationsberechtigten Organisationen, Organe, Gremien und die Landesparteikontrolle.

(2) Anträge, ausgenommen solche der Orts-(Sektions-)ausschüsse, müssen von jenen Organen beschlossen werden, die die Wahl der Delegierten vornehmen.

(3) Anträge sind mindestens vier Wochen vor dem Landesparteitag schriftlich dem Landesparteivorstand zu übermitteln.

(4) Der Landesparteivorstand hat die Anträge der Organisationen und Organe, die gem. Abs. 1 antragsberechtigt sind, sowie seine eigenen in einem Antragsheft zusammenzufassen und den Delegierten mindestens 7 Tage vor dem Parteitag zu übermitteln.

(5) Anträge zu einem ao. Landesparteitag sind nicht an die für einen ordentlichen Landesparteitag gestellten Fristen gebunden. Sofern der ao. Landesparteitag nichts anderes beschließt, können nur Anträge zur Behandlung gelangen, die die beschlossene Tagesordnung betreffen.

(6) Verspätet eingebrachte Anträge oder Anträge, die auf dem Landesparteitag selbst gestellt werden, können zur Behandlung zugelassen werden, wenn der Landesparteitag dies mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschließt. Betrifft ein solcher Antrag eine Änderung des Organisationsstatuts oder des Partei- und Wahlfondsbeitrages, dann kann er nur zur Behandlung gelangen, wenn der Landesparteitag dies mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Werden verspätet eingebrachte Anträge vom Landesparteitag nicht zur Behandlung zugelassen, so sind sie dem Landesparteivorstand zuzuweisen.

(7) Zur Behandlung der Anträge wird vom Landesparteitag eine Antragsprüfungskommission eingesetzt. Diese Antragsprüfungskommission hat die Anträge zeitgerecht zu behandeln und dem Landesparteitag die Art ihrer Erledigung vorzuschlagen. Die Funktionsdauer der Antragsprüfungskommission endet mit der Konstituierung der neugewählten Kommission.

(8) Jede/r ordentlich Delegierte/r hat das Recht, zu den in Behandlung stehenden Anträgen, Abänderungs- oder Zusatzanträge zu stellen.

(9) Die vom Landesparteitag beschlossenen und zugewiesenen Anträge sind von der Landesgeschäftsstelle entsprechend den Zuweisungsbeschlüssen zur Beantwortung weiterzuleiten.

§ 88 Landesparteivorstand

(1) Die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes werden vom Landesparteitag gewählt, soweit sie dem Landesparteivorstand nicht kraft Funktion gemäß diesem Statut angehören.

(2) Dem Landesparteivorstand gehören stimmberechtigt an:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteipräsidiums

- b) mindestens 18 weitere Mitglieder und deren Ersatzmitglieder aus den Bezirksorganisationen. Der Vorstand kann eine größere Mitgliederzahl festlegen. Bei der Zusammensetzung ist auf die Mitgliederstärke der Bezirke Rücksicht zu nehmen (nach den Grundsätzen des d'Hondtschen Systems).
- c) der/die Landesgeschäftsführer/in

(3) Ersatzmitglieder nehmen nur im Vertretungsfall an der Sitzung des Landespartei Vorstandes teil und besitzen dabei Stimmrecht.

(4) Für die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteipräsidiums können keine Ersatzmitglieder nominiert oder gewählt werden.

(5) Alle stimmberechtigten Mitglieder des Landespartei Vorstandes müssen Mitglieder der SPÖ sei. Dieser hat die Parteigeschäfte im Rahmen der Landesorganisation zu besorgen und ist in seiner Gesamtheit dem Parteitag verantwortlich. Er hat seinen Sitz in der Stadt Salzburg.

(6) Dem Vorstand gehören beratend an, sofern sie nicht gewählt worden sind:

- a) die beratenden Mitglieder des Landesparteipräsidiums
- b) die weiteren sozialdemokratischen Mitglieder des Landtagspräsidiums
- c) eine Vertreterin der SPÖ-Frauen Salzburg
- d) ein Vertreter/in Vorsitzende Sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverband
- e) der/die SekretärIn des sozialdemokratischen Landtagsklubs,
- f) der/die Vorsitzende der GewerkschafterInnen in der SPÖ,
- g) der/die Vorsitzende des Landesbildungsausschusses,
- h) der/die Vorsitzende der JUSOS,
- i) der/die Vorsitzende der ARGE 60 plus,
- j) der/die Vorsitzende des Salzburger Wirtschaftsverbandes,
- k) der/die Vorsitzende der SPÖ Bauern und Bäuerinnen Salzburg,
- l) der/die Vorsitzende des BSA,
- m) der/die Vorsitzende des SLÖ Salzburg,
- n) der/die Vorsitzende der Salzburger FreiheitskämpferInnen, Opfer des Faschismus und aktiver AntifaschistInnen,
- o) der/die Vorsitzende der VSStÖ Salzburg,
- p) der/die Vorsitzende der AKS Salzburg.
- q) der/die Vorsitzende der AG Sozialdemokratie und Glaube,
- r) der/die Vorsitzende der Salzburger Arbeiterfischer,
- s) der/die Vorsitzende der SoHo Salzburg,
- t) je ein/e Delegierte/r der vom Landespartei Vorstand auf Landesebene anerkannten Themen- oder Projektinitiativen

(7) Wenn es im Interesse der Parteiarbeit notwendig ist, kann der Vorstand seinen Sitzungen Parteimitglieder mit beratender Stimme zuziehen bzw. Kooptierungen vornehmen.

§ 89 Aufgaben des Landespartei Vorstandes

(1) Der Vorstand

- a) beschließt den jährlichen Haushalt der Landesorganisation und die mittelfristige Finanzplanung. Er regelt grundsätzlich die Art der Vollziehung und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.
- b) beschließt über die Funktions- und Mandatsabgaben sowie über allfällige Sonderbeiträge der Mitglieder und MandatarInnen.
- c) beschließt über die Aufteilung des der Landesorganisation zufallenden Anteils am Mitgliedsbeitrag.
- d) wählt die Delegierten der Landesorganisation zum Bundesparteirat.
- e) erstattet die Vorschläge hinsichtlich der KandidatInnen für Landtagswahlen an den Landesparteirat bzw. Landesparteitag betreffend der Landesliste.
- f) bestimmt die Nominierung der sozialdemokratischen Mitglieder der Salzburger Landesregierung und des Landtagspräsidiums, der KandidatInnen für den Bundesrat sowie des/der Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion während einer laufenden Legislaturperiode. Voraussetzung dafür ist, dass zwei Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend sind. Ein Drittel der gewählten Vorstandsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder kann die Abhaltung eines Landesparteirates verlangen.
- g) schlägt die Nominierung der sozialdemokratischen Mitglieder der Salzburger Landesregierung und des Landtagspräsidiums, der KandidatInnen für den Bundesrat sowie der Ersatzmitglieder/der Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion nach einer Landtagswahl dem Landesparteirat bzw. dem Landesparteitag vor.
- h) erstattet die Vorschläge hinsichtlich der KandidatInnen bei Nationalratswahlen an den Landesparteirat bzw. Landesparteitag betreffend die Landeslisten.
- i) erstattet die Vorschläge hinsichtlich der Salzburger KandidatInnen für die Wahlen zum Europäischen Parlament an den Bundesparteivorstand.
- j) entscheidet neben dem Landesparteipräsidium über die Einrichtung von Themen- und Projektinitiativen auf Landesebene
- k) entscheidet über die Durchführung von Mitgliederbefragungen auf Landesebene
- l) entscheidet über die nähere Vorgangsweise bei Mitgliederentscheiden auf Bundesebene für den Bereich der Landesorganisation
- m) entscheidet, ob bei Landtagswahlen oder Nationalratswahlen Vorwahlen und/oder KandidatInnenpräsentationen stattfinden
- n) kann dem Landesparteipräsidium Vorgaben machen und Weisungen erteilen.

§ 90 Landespartei vorsitz und Geschäftsführung

(1) Der/die Landespartei vorsitzende bzw. ein/e von ihm/ihr betraute/r StellvertreterIn vertritt die Landesorganisation nach außen. Die Bestimmungen über die Rechtsverhältnisse der SPÖ sind zu beachten. Er/sie leitet alle Sitzungen und alle Geschäfte des Vorstandes und des Präsidiums. Er/sie ist auch unmittelbarer Vorgesetzter aller Parteibediensteten.

(2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben steht dem Vorstand die Landesparteigeschäftsstelle zur Verfügung, für deren Tätigkeit der/die LandesgeschäftsführerIn dem/der Landesparteivorsitzenden, dem Vorstand und dem Präsidium verantwortlich ist.

(3) Der Vorstand und das Präsidium können die näheren Bestimmungen über ihre Geschäftsführung durch eine für ihre Funktionsperiode zu beschließende Geschäftsordnung treffen.

(4) Kann die Entscheidung von Angelegenheiten, die in den Wirkungskreis des Präsidiums fallen, ohne Nachteil für die Sache oder ohne Gefahr eines Schadens für die Partei nicht abgewartet werden, ist der/die Landesparteivorsitzende berechtigt, unter ihrer bzw seiner Verantwortung die unbedingt erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Er/sie kann dann entsprechende Schriftstücke auch allein unterfertigen. Er/sie hat jedoch solche Maßnahmen dem Präsidium bis zu dessen nächstem Tätigwerden (Sitzung) zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen. Das Präsidium entscheidet über die Aufrechterhaltung oder Aufhebung der getroffenen Maßnahmen. Wird die nachträgliche Zustimmung nicht erteilt, sind die Maßnahmen, soweit dies möglich ist, rückgängig zu machen.

§ 91 Sitzungen des Landespartei Vorstandes

(1) Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt.

(2) Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens ein Drittel seiner Mitglieder oder das Landesparteipräsidium oder die Landesparteikontrolle verlangt.

§ 92 Funktionsdauer

(1) Die Funktionsdauer des Vorstandes und aller vom Landesparteitag gewählten Vertrauenspersonen endet nach erfolgter Konstituierung des neugewählten Vorstandes.

(2) Die Funktionsdauer der vom Landesparteitag gewählten Mitglieder der Wahl-, Mandats- und Antragsprüfungskommission endet mit der Neuwahl und Konstituierung der einzelnen Kommissionen. Scheidet ein Kommissionsmitglied während der Funktionszeit aus, so kann jene Organisation, welche das ausgeschiedene Kommissionsmitglied entsandte, ein Ersatzmitglied nominieren; Ersatzmitglieder haben Stimmrecht.

§ 93 Landesparteipräsidium

(1) Dem Präsidium gehören stimmberechtigt an:

- a) Der/die Landespartei vorsitzende
- b) 2 - 3 StellvertreterInnen des/der Landespartei vorsitzenden
- c) die Bezirksvorsitzenden
- d) der/die KassierIn,
- e) der/die SchriftführerIn
- f) die Landesfrauenvorsitzende
- g) der/die Vorsitzende des Sozialdemokratischen Landtagsklubs
- h) die sozialdemokratischen Regierungsmitglieder
- i) der/die sozialdemokratische/n LandtagspräsidentInnen

- j) der/die Vorsitzende des Sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbandes (GVV) – Salzburg

(2) Die StellvertreterInnen des Landespartei vorsitzenden und die Schriftführung sollen aus dem Kreis der übrigen (beratenden) Mitglieder des Landesparteipräsidiums gewählt werden.

(3) Dem Präsidium gehören beratend an, sofern sie nicht gewählt worden sind:

- a) 1 VertreterIn der GewerkschafterInnen in der SPÖ
- b) der/die Vorsitzende der Kontrolle bzw. bei Verhinderung sein(e)/ihr(e) StellvertreterIn
- c) der/die Landesgeschäftsführer/in
- d) ein(e) VertreterIn der Jugend, welche(r) von den Vorständen der AKS, dem VSStÖ und den JUSOS gemeinschaftlich bestimmt wird
- e) der/die Geschäftsführer/in des GVV Salzburg
- f) der/die Vorsitzende des Betriebsrates

(4) Sitzungen des Präsidiums finden in der Regel quartalsmäßig statt, sie sind aber auch dann einzuberufen, wenn es von mindestens einem Drittel seiner stimmberechtigten Mitglieder oder der Landespartei kontrolle verlangt wird.

§ 94 Nachbesetzung von Mitgliedern des Landesparteipräsidiums

(1) Ist der/die Landespartei vorsitzende dauernd verhindert und hat er/sie keine(n) StellvertreterIn aus dem Kreise der stv. Vorsitzenden als geschäftsführende Vorsitzende/n namhaft gemacht, so hat der Vorstand eine/n StellvertreterIn mit der Geschäftsführung zu beauftragen. Spätestens sechs Monate nach der Übernahme eines geschäftsführenden Vorsitizes ist ein Landespartei tag mit einer Neuwahl des Vorstandes abzuhalten.

(2) Scheidet der/die Landespartei vorsitzende während der Funktionsperiode aus, kann der Landespartei vorstand einen Ersatz für den/die Landespartei vorsitzende/n bis zur Abhaltung des nächsten ordentlichen Landespartei tages bestellen. Alternativ kann der Vorstand auch wie bei der dauernden Verhinderung des/der Landespartei vorsitzenden vorgehen.

(3) Scheidet während der Funktionsperiode ein anderes Präsidiumsmitglied aus, das vom Landespartei tag gewählt wurde (zB Vorsitzende/r-Stellvertreter/-in, Kassier/-in), kann der Landespartei vorstand einen Ersatz bestellen.

§ 95 Aufgaben des Landesparteipräsidiums

(1) Das Landesparteipräsidium

- a) wählt aus seiner Mitte den/die StellvertreterIn des/der SchriftführerIn und des/der Kassiers/In;
- b) hat die Beschlüsse des Landespartei tages, des Landespartei rates und des Landespartei vorstandes durchzuführen,
- c) führt die Landesorganisation und die laufende Verwaltung,
- d) verwaltet das Parteivermögen,
- e) bewilligt die Ausgaben im Rahmen des beschlossenen Budgets,
- f) beschließt über die Errichtung und den Betrieb von wirtschaftlichen Unternehmungen und Beteiligungen. Ihm obliegt die Wahrnehmung der Eigentumsrechte daran.

- g) entscheidet über Sanktionen bei wesentlichen Rückständen bei den Mandats- und Funktionsabgaben auf Vorschlag der Landesparteikontrolle,
- h) regelt die Bestellung und die Abberufung des/der LandesgeschäftsführerIn und der BezirksgeschäftsführerInnen,
- i) bestellt selbst seine Angestellten und die Angestellten der ihm unterstehenden Unternehmen, bestimmt ihre Bezüge und sonstigen Rechtsverhältnisse und kontrolliert ihre Tätigkeit,
- j) erteilt im Wege des/der Landesparteivorsitzenden bzw. des/der LandesgeschäftsführerIn die Weisungen an die SekretärInnen der Landesorganisation und der Bezirksorganisationen. Weisungen an die BezirksgeschäftsführerInnen sind auch den Bezirksvorsitzenden mitzuteilen.
- k) entscheidet neben dem Landesparteivorstand über die Einrichtung von Themen- und Projektinitiativen auf Landesebene,
- l) bereitet Anträge an den Landesparteivorstand vor,
- m) entsendet bei Unaufschiebbarkeit in Verhandlungskomitees (gegen nachträgliche Genehmigung durch den Landesparteivorstand),
- n) fasst unaufschiebbare Beschlüsse, die an sich dem Landesparteivorstand obliegen würden, gegen nachträgliche Berichterstattung, sofern dieser nicht rechtzeitig zusammentreten kann,
- o) entscheidet über alle Fragen, die durch dieses Statut nicht ausdrücklich anderen Organen vorbehalten sind.

(2) Das Landesparteipräsidium ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben gegenüber dem Landesparteivorstand verantwortlich und an dessen Vorgaben und Weisungen gebunden.

§ 96 Landesparteirat

(1) Der Landesparteivorstand beruft den Landesparteirat ein.

(2) Dem Landesparteirat obliegt im Rahmen der Bestimmungen über die Kandidaturen die Beschlussfassung über die KandidatInnen bei Nationalrats- und Landtagswahlen.

(3) Die Nominierung der sozialdemokratischen Mitglieder der Salzburger Landesregierung und des Landtagspräsidiums, der KandidatInnen für den Bundesrat sowie des/der Vorsitzenden der Sozialdemokratischen Landtagsfraktion nach einer Landtagswahl, erfolgt durch den Landesparteirat bzw. über besonderen Beschluss durch den Landesparteitag.

(4) Die oben stehenden Vorschläge sind den ordentlich Delegierten des Landesparteirates bzw. Landesparteitages mindestens 7 Tage vorher zuzusenden.

(5) Teilnahmeberechtigt an den Tagungen des Landesparteirates sind:

- a) die stimmberechtigten Mitglieder des Landesparteivorstandes
- b) die beratenden Mitglieder des Landesparteivorstandes
- c) die Mitglieder der Landesparteikontrolle,
- d) 15 Delegierte der GewerkschafterInnen in der SPÖ,
- e) 10 Mitglieder des Landesfrauenvorstandes,
- f) 10 Delegierte des GVV,

g) die Delegierten der Bezirksorganisationen, ihre Wahl erfolgt in den Bezirksausschüssen.
Jede Bezirksorganisation entsendet:

1. Bis zu 500 zahlende Mitglieder: vier Delegierte,
2. für je weitere 500 zahlende Mitglieder: zwei Delegierte.

Bruchteile von mehr als 250 werden voll gerechnet.

Grundlage für die Berechnung des Delegiertenschlüssels ist der Monatsdurchschnitt der beitragszahlenden Mitglieder des letzten Berichtsjahres. Der Monatsdurchschnitt ergibt sich aus der durch 12 geteilten Summe der vom 1. Jänner bis 31. Dezember des letzten Berichtsjahres tatsächlich bezahlten Mitgliedsbeiträge der Bezirksorganisation.

- h) 3 Delegierte der ARGE 60 plus.
- i) 2 Delegierte des BSA,
- j) 2 Delegierte des SLÖ
- k) 2 Delegierte der JUSOS,
- l) 2 Delegierte des Salzburger Wirtschaftsverbandes (SWV).
- m) 1 Delegierte/r des Sozialdemokratische Landtagsklubs,
- n) 1 Delegierte/r des Landesbildungsausschusses,
- o) 1 Delegierte/r des VSSTÖ,
- p) 1 Delegierte/r der AKS,
- q) 1 Delegierte/r des Bundes Sozialdemokratischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus,
- r) 1 Delegierte/r die SPÖ–Bauern und Bäuerinnen,
- s) 1 Delegierte/r die AG Sozialdemokratie und Glauben,
- t) 1 Delegierte/r der SoHo,
- u) je 1 Delegierte/r der vom Landespartei Vorstand auf Landesebene anerkannten Themen- und Projektinitiativen

(6) Hinsichtlich der Gastdelegierten gelten sinngemäß die Bestimmungen für den Landesparteitag.

(7) Die Einberufung des Landespartei Rates durch den Landespartei Vorstand muss mindestens 7 Tage vorher, mit der Angabe der provisorischen Tagesordnung erfolgen. Die Tagesordnung und die Geschäftsordnung des Landespartei Rates sind von diesem zu Beginn der Tagung zu beschließen.

VII.5 Sonstige Bestimmungen

§ 97 Beschlüsse

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, sofern dieses Statut nicht für bestimmte Angelegenheiten andere Mehrheitsverhältnisse vorsieht. Eine Stimmenthaltung ist eine ungültige Stimme.

(2) Eine geheime Abstimmung über Anträge kann von 20% der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

(3) Änderungen und Ergänzungen dieses Statuts bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der Parteitagsdelegierten.

(4) Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, welches vom/von der SchriftführerIn zu unterfertigen und von dem/der Vorsitzenden gegenzuzeichnen ist.

(5) Umlaufbeschlüsse sind möglich, sofern nicht ein stimmberechtigtes Mitglied eine Sitzung verlangt. Umlaufbeschlüsse für Parteitage und Parteiräte auf Landes- und Bezirksebene sowie für Mitgliederversammlungen sind nicht vorgesehen.

(6) Beschlussfassungen auf virtuellem oder in Form von Briefwahl sind nur in Ausnahmesituationen möglich. Die Schlussbestimmungen dieses Statuts sind anzuwenden.

§ 98 Beschlussfähigkeit

(1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

(2) Der Gemeinde-(Stadt-)ausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. StellvertreterIn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses anwesend ist.

(3) Der Landespartei Vorstand und der Bezirksvorstand sind beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. einem/einer StellvertreterIn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder bzw. Ersatzmitglieder anwesend ist.

(4) Das Landesparteipräsidium ist beschlussfähig, wenn neben dem/der Vorsitzenden bzw. einem/einer StellvertreterIn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Präsidiumsmitglieder anwesend ist. In unaufschiebbaren Angelegenheiten kann durch einstimmigen Beschluss der anwesenden Präsidiumsmitglieder von diesem Erfordernis Abstand genommen werden.

(5) Für einen Beschluss des Landesparteitages, des Landespartei rates und der Bezirkskonferenz ist jedenfalls die Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Delegierten erforderlich.

(6) Für alle anderen Gremien mit Beschlussrecht gilt: Die stimmberechtigten Mitglieder sind in geeigneter Form mindestens 7 Tage vorher persönlich einzuladen, sofern dieses Statut nicht andere Fristen vorsieht. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mehr als 50% der Stimmberechtigten bei Beginn anwesend sind. Sind weniger als 50% der Stimmberechtigten anwesend, wird das Gremium erst eine halbe Stunde nach dem vorgesehenen Zeitpunkt beschlussfähig. In diesem Fall ist die Beschlussfähigkeit nur solange gegeben, wie mehr als 50% der erschienenen Stimmberechtigten noch anwesend sind.

§ 99 Kooptierung

Kooptierungen in Vorstände und Ausschüsse sind auf deren Beschluss befristet oder unbefristet möglich. Kooptierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

§ 100 Unvereinbarkeitsbestimmungen innerhalb der SPÖ

(1) Angestellte des Landespartei Vorstandes in der Landesgeschäftsstelle dürfen auf Landesebene keine gewählte Parteifunktion ausüben. Auf Bezirksebene dürfen sie weder eine leitende noch kontrollierende Funktion ausüben. Ausnahmegenehmigungen können mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes erteilt werden.

(2) Die BezirksgeschäftsführerInnen sowie die Angestellten der Bezirksvorstände dürfen auf Bezirks-, Landes- und Bundesebene keine gewählte Parteifunktion ausüben. Auf Orts-, Sektions- und Gemeinde-(Stadt-)Ebene dürfen sie weder eine leitende noch eine kontrollierende Funktion ausüben. Ausnahmegenehmigungen können mit Zustimmung des Landesparteivorstandes erteilt werden.

(3) Angestellte von wirtschaftlichen Unternehmungen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Partei stehen, dürfen auf Landesebene nicht Vorsitzende/r, Vorsitzende/r/StellvertreterIn, oder KassierIn der Partei, Mitglied der Landesparteikontrolle oder LandesgeschäftsführerIn sein.

(4) Die Funktionen eines/r Vorsitzenden, seiner/ihrer StellvertreterInnen, des/r KassierIn und des/r SchriftführerIn sind auf jeder Organisationsebene der Partei untereinander unvereinbar.

(5) Die Funktion eines/r Vorsitzenden bzw. KassierIn darf nur auf einer Organisationsebene ausgeübt werden.

(6) Neben sonst aufgrund dieses Statuts für die Mitglieder der Kontrolle bestehenden Unvereinbarkeiten, dürfen diese auf der jeweils darunterliegenden Organisationsebene weder die Funktion eines/r Vorsitzenden noch eines/r KassierIn ausüben. Mitglieder der Landesparteikontrolle dürfen darüber hinaus in wirtschaftlichen Unternehmungen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Partei stehen, überhaupt keine Funktion ausüben. Ausnahmegenehmigungen können mit Zustimmung des Landesparteivorstandes erteilt werden.

(7) Unbeschadet der vorstehenden Unvereinbarkeitsbestimmungen schließen sich alle Funktionen gegenseitig aus, deren gleichzeitige Ausübung die volle Unbefangenheit des/r FunktionsträgerIn in Zweifel zu ziehen geeignet ist. Ob dies im Einzelfall zutrifft, entscheidet das zuständige wählende, bestellende oder entsendende Organ.

(8) GeschäftsführerInnen und Angestellte der Partei und solcher wirtschaftlicher Unternehmungen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Partei stehen, sowie Angestellte jener Organisationen, die zum Landesparteitag delegationsberechtigt sind, bedürfen für die Ausübung der Funktion des/der BürgermeisterIn, eines geschäftsführenden Mitgliedes der Gemeindevorstellung (Kollegiumsmitglied in der Stadt Salzburg) oder eines Mitgliedes der Landesregierung der Zustimmung des Landesparteivorstandes.

(9) GeschäftsführerInnen und Angestellte der Partei sowie solcher Unternehmungen, die ganz oder teilweise im Eigentum der Partei stehen, bedürfen zur Kandidatur für ein Mandat in einem allgemeinen Vertretungskörper der Zustimmung des Landesparteivorstandes.

(10) Für die Annahme eines Mandates in einen allgemeinen Vertretungskörper bedürfen die in Abs. 1 genannten Personen der Zustimmung des Landesparteivorstandes.

§ 101 Sozialdemokratische Publikationen

(1) Alle zum Landesparteitag delegationsberechtigten Referate und Organisationen dürfen nur mit Zustimmung des Landesparteivorstandes oder des Landesparteipräsidiums Publikationen gründen oder herausgeben.

(2) Der Landesparteivorstand und das Landesparteipräsidiums haben das Recht, sich solche Publikationen gegebenenfalls vor ihrer Verbreitung zur Kenntnisnahme vorlegen zu lassen. Sie können die Vorlagepflicht an Organe der Landesparteiorganisation oder der Bezirksorganisationen bzw. sozialdemokratischer Organisationen delegieren.

(3) Die Herausgabe von politischen Presseerzeugnissen für eigene oder fremde Rechnung bedarf der Zustimmung des Landespartei Vorstandes oder des Landespartei Präsidiums, wenn es sich um den Vertrieb innerhalb des Bundeslandes oder darüber hinaus handelt.

VII.6 Wahlkommissionen

§ 102 Wahlkommission – allgemeine Bestimmungen

(1) Die nachstehenden allgemeinen Bestimmungen über die Wahlkommissionen gelten nur für den Fall, dass in diesem Statut keine anderen speziellen Regelungen erfolgt sind.

(2) Zur Vorbereitung und Durchführung einer Wahl oder Befragung wird jeweils eine aus drei bis elf Personen bestehende Wahlkommission gewählt. Zumindest ein Mitglied der Wahlkommission muss dem bestehenden Vorstand angehören. Dieses darf sich aber nicht auf eingelangten Wahlvorschlägen befinden bzw. sich selbst um die Aufnahme auf den Wahlvorschlag der Wahlkommission beworben haben. Der/die Bezirks- bzw. LandesgeschäftsführerIn ist den Sitzungen auf seiner/ihrer Organisationsebene und auf sein/ihr Verlangen den untergeordneten Ebenen mit beratender Stimme beizuziehen. Die Mehrzahl der Mitglieder der Kommission darf nicht auf dem Wahlvorschlag aufscheinen.

(3) Wahlkommissionen werden gewählt:

- a) auf Ebene der Landespartei: vom Landespartei Vorstand
- b) auf Bezirksebene: vom Bezirksausschuss
- c) auf Ortsebene: vom Ortsausschuss

(3) Die Aufgaben der Wahlkommission sind:

- a) Entgegennahme von Bewerbungen und Vorschlägen;
- b) Überprüfung der Wählbarkeit und der Bereitschaft der Vorgeschlagenen, sich der Wahl zu stellen;
- c) Einbringung ergänzender Vorschläge;
- d) Erarbeitung eines Wahlvorschlages. Dieser ist für Europa-, Bundes-, Landes- und Bezirkslisten gegenüber KandidatInnen an wählbarer Stelle (bestehende Mandate x 2, bei 0: zumindest die ersten 3) schriftlich zu begründen, ebenso dem für die Wahl zuständigen Organ gegenüber. Dahinter gereichte KandidatInnen haben auf Wunsch hin ebenso ein Anrecht auf schriftliche Begründung. Bei Ortslisten ist die Verständigung in geeigneter Form schriftlich oder mündlich vorzunehmen.
- e) Berichterstattung über die Einhaltung der Quotenregelung (Geschlechterquote)
- f) Durchführung der Wahl;
- g) Verkünden des Wahlergebnisses.
- h) Sonstige Aufgaben gemäß diesem Statut

VII.7 Kontrolle

§ 103 Ort-/Sektionskontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus mindestens 2 Mitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Orts-/Sektionsausschusses sein dürfen. In der Gemeinde/Stadtorganisation muss gewährleistet sein, dass jede Sektion durch mindestens ein Mitglied vertreten ist.
- (2) Die Kontrolle wird von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum der Wahl des Orts-/Sektionsausschusses gewählt.
- (3) Die Kontrolle besorgt die Prüfung der gesamten finanziellen Gebarung der Ortsorganisation/Sektion und stellt fest, ob die Ausgaben durch Beschlüsse gedeckt sind. Weiters besorgt die Kontrolle auch die Prüfung und Evaluierung des Vollzuges der Beschlüsse der Ortsorganisation/Sektion. Sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Sie behandelt außerdem alle Beschwerden, die von Parteimitgliedern oder von Organisationen gegen den Orts-/ Sektionsausschuss erhoben werden. Der/die BeschwerdestellerIn ist binnen Monatsfrist über den Stand der Behandlung der Beschwerde und über deren endgültiges Ergebnis zu informieren.
- (4) Die Kontrolle über die Gebarung der Ortsorganisation/Sektion muss mindestens einmal jährlich und vor jeder Mitgliederversammlung stattfinden. Der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn der Kontrolle muss dem Ortsausschuss mindestens einmal jährlich über die Tätigkeit der Kontrolle berichten und sämtliche Prüfungsergebnisse vorlegen.
- (5) Die Kontrollergebnisse sind dem Bezirksvorstand schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Dem geprüften Organ ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 104 Bezirkskontrolle

- (1) Die Kontrolle besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Vorstandes und auch keine Angestellten der Partei oder solcher Organisationen, die der Kontrolle durch die Partei unterliegen, sein dürfen.
- (2) Die Wahlkommission hat beim Wahlvorschlag eine/n Vorsitzende/n und eine/n StellvertreterIn sowie 1 bis 5 weitere Mitglieder vorzuschlagen.
- (3) Die Kontrolle wird von der Bezirkskonferenz für den Zeitraum der Wahl des Bezirksvorstandes gewählt.
- (4) Die Kontrolle besorgt die Prüfung der gesamten Verwaltung, die dem Bezirksvorstand obliegt; sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Weiters besorgt die Kontrolle auch die Prüfung und Evaluierung des Vollzuges der Beschlüsse des Bezirksvorstandes. Sie behandelt außerdem alle Beschwerden, die von Mitgliedern oder von Organisationen gegen den Vorstand erhoben werden. Der/die BeschwerdestellerIn ist binnen Monatsfrist über den Stand der Behandlung der Beschwerde und über deren endgültiges Ergebnis zu informieren.
- (5) Der Bezirksausschuss oder der Bezirksvorstand können die Kontrolle mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches beauftragen.
- (6) Die Kontrolle über die Finanzgebarung der Bezirksorganisation muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der/die Vorsitzende der Kontrolle kann nur im Einvernehmen mit dem Bezirksausschuss Buchprüfer und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen.

(7) Der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn der Kontrolle muss dem Bezirksausschuss mindestens jährlich über die Tätigkeit der Kontrolle berichten und sämtliche Prüfungsergebnisse vorlegen. Insbesondere sind Mandatare, die mit ihren Mandats- und Funktionsabgaben oder Sonderbeiträge im Rückstand sind, namentlich zur Kenntnis zu bringen. Dem geprüften Organ ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Kontrollergebnisse sind dem Landesparteipräsidium umgehend schriftlich zur Kenntnis zu bringen.

§ 105 Landeskontrolle

(1) Die Landesparteikontrolle besteht aus 8 Mitgliedern, die nicht gewählte Mitglieder des Landesparteivorstandes und auch keine Angestellten der Partei oder solcher Organisationen sein dürfen, die der Kontrolle durch die Partei unterliegen. Jede Bezirksorganisation hat das Recht, eine/n Kandidatin/en für die Landesparteikontrolle vorzuschlagen. Für die restlichen 2 Sitze besitzt das Landesparteipräsidium das Vorschlagsrecht.

(2) Die Wahlkommission hat dem ordentlichen Landesparteitag den/die Vorsitzende/n der Landesparteikontrolle und eine/n StellvertreterIn sowie 6 weitere Mitglieder vorzuschlagen.

(3) Die Landesparteikontrolle besorgt die Kontrolle der gesamten Verwaltung, die dem Landesparteivorstand obliegt; sie hat das Recht, jederzeit alle Bücher und Schriftstücke zu prüfen. Weiters besorgt die Landesparteikontrolle auch die Prüfung und Evaluierung des Vollzuges der maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften, der Einhaltung von Bundes- und Landesstatut und der Beschlüsse von Landesparteitag, Landesparteivorstand und Landesparteipräsidium. Sie ist berechtigt, alle zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen und alle vom Bundesparteitag anerkannten Organisationen zu überprüfen. Organisationen, die das Kontrollrecht nicht zulassen, können auf Beschluss des Landesparteivorstandes ihr Delegationsrecht zum Landesparteitag verlieren. Sie behandelt alle Beschwerden, die von Mitgliedern oder Organisationen gegen Landesparteivorstand oder Landesparteipräsidium erhoben werden. Der/die BeschwerdestellerIn ist binnen Monatsfrist über den Stand der Behandlung der Beschwerde und über deren endgültiges Ergebnis zu informieren.

(4) Der Landesparteivorstand oder das Landesparteipräsidium können die Landesparteikontrolle mit Sonderprüfungen im Rahmen ihres Wirkungsbereiches beauftragen und selbst eine Sitzung der Landesparteikontrolle einberufen.

(5) Die Kontrolle über die Gebarung der Landesorganisation muss mindestens einmal jährlich stattfinden. Der/die Vorsitzende/ oder der/die StellvertreterIn der Landesparteikontrolle kann nur im Einvernehmen mit dem Landesparteipräsidium Buchprüfer und Sachverständige zur Mitarbeit heranziehen.

(6) Der/die Vorsitzende oder der/die StellvertreterIn der Landesparteikontrolle muss dem Landesparteivorstand mindestens jährlich über die Tätigkeit der Landesparteikontrolle berichten und sämtliche Prüfungsergebnisse vorlegen. Dem geprüften Organ ist vorher Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) Die Landesparteikontrolle hat bei wesentlichen Rückständen bei Mandats- und Funktionsabgaben sowie bei Sonderbeiträgen dem Landesparteivorstand geeignete Sanktionen vorzuschlagen. Diese können sowohl den Mandatar oder die Mandatarin selbst als auch die Orts- und Bezirksorganisation, der diese zugehörig ist, betreffen und sowohl finanzieller als auch funktionsbezogener Art sein und Rechte, die sich aus diesem Statut ableiten, einschränken oder aufheben.

(8) Die Landesparteikontrolle gibt sich ein Regulativ, das dem Landesparteivorstand zur Kenntnisnahme zu bringen und zu genehmigen ist.

§ 106 Kontrolle der Einhaltung der Quotenregelung

Die Einhaltung der Quotenregelung (Geschlechterquote) ist durch die jeweils zuständige Kontrolle zu überprüfen, welche darüber schriftlich und mündlich berichtet. Näheres regelt dieses Statut bei den Bestimmungen zur Quotenregelung.

VIII. Sozialdemokratische Referate und Organisationen

§ 107 Sozialdemokratische Referate und Organisationen

(1) Zur Erfüllung bestimmter politischer Aufgaben, zur Vertretung der Interessen bestimmter Bevölkerungsgruppen oder zur Beschäftigung mit bestimmten politischen Themen finden sich Mitglieder der SPÖ in Referaten und sozialdemokratischen Organisationsformen zusammen.

(2) Referate bestehen innerhalb der Organisation der SPÖ und umfassen entsprechend den Bestimmungen dieses Statuts bestimmte Gruppen von SPÖ Mitgliedern oder SPÖ FunktionärInnen. Sie werden durch Beschluss des Bundesparteitages geschaffen und wirken auf der Grundlage des Parteistatuts und von Regulativen, die der Bundesparteivorstand beschließt. Ihre FunktionärInnen sollen, ihre maßgeblichen FunktionärInnen müssen der SPÖ angehören.

(3) Sozialdemokratische Organisationen sind solche, die zum Bundesparteitag oder zum Landesparteitag delegationsberechtigt sind oder zum Bundesparteitag oder zum Landesparteitag nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen anerkannt wurden: Sie haben sich in ihren Statuten zu den Grundsätzen der SPÖ zu bekennen und sicherzustellen, dass ihre maßgeblichen FunktionärInnen Mitglieder der SPÖ sind. Diese Organisationen sind berechtigt, dem Landesparteivorstand schriftlich mitzuteilen, dass sie auf diesen Status und auf die sich aus anderen Bestimmungen dieses Statuts gegebenenfalls ergebenden Rechte und Pflichten verzichten bzw. davon entbunden werden wollen. Mit Eingang einer solchen Mitteilung verliert die Organisation alle besonderen Rechte aus dem Statut, insbesondere das Recht auf Mitwirkung in den Gremien der Partei, etwa durch die Entsendung von Delegierten.

§ 108 Bildungsarbeit

(1) Die Parteiorganisationen sind verpflichtet, für eine systematische, sozialdemokratische Bildungsarbeit zu sorgen. In die Bereiche dieser Tätigkeit fällt die politische Schulung der Mitglieder und Vertrauenspersonen der SPÖ und der anerkannten sozialdemokratischen Organisationen und Referate sowie die Koordinierung der sozialdemokratischen Kulturarbeit.

(2) Die Ortsorganisationen (Sektionen) wählen eine/n Bildungsreferentin/en, beziehungsweise, wo dies möglich ist, einen Bildungsausschuss. In der Landes- und in den Bezirksorganisationen ist für ihren Organisationsbereich ein Bildungsausschuss zu wählen.

(3) Die Bildungsausschüsse erfüllen ihre Aufgaben gemeinsam mit dem Dr. Karl-Renner-Institut, der Landes- und den Bezirksgeschäftsstellen der SPÖ.

(6) Die Bildungsarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, das vom Bundesparteivorstand beschlossen wird.

§ 109 Frauenarbeit

(1) Für die besondere Arbeit unter den Frauen werden ein Landesfrauenvorstand, Bezirksfrauenvorstände und Ortsfrauenvorstände (Sektionsfrauenvorstände) gewählt, die im Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen zu wirken haben. Statt Ortsfrauenvorstände (Sektionsfrauenvorstände) könne auch Orts-(Sektions-)frauenreferentinnen gewählt werden.

(2) Die sozialdemokratische Frauenarbeit wird aufgrund eines Regulativs durchgeführt, welches vom Landesfrauenvorstand beschlossen und vom Landesparteivorstand bestätigt wird.

§ 110 Betriebsarbeit

(1) Für die Parteitätigkeit im Rahmen der Gewerkschaftsarbeit sorgen die „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ (kurz GewSPÖ).

(2) „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ setzt sich in der Gewerkschaftsbewegung sowie in der Öffentlichkeit auf der Grundlage des Programms der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ) für die Anliegen und Interessen der unselbstständig beschäftigten Menschen und diesen nahestehenden Gruppen (insbesondere Menschen in Ausbildung, Arbeitslose, PensionistInnen und ArbeitnehmerInnen ähnliche Personen) ein.

(3) „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ trägt die Verantwortung für politische Aktionen, die Organisation und Unterstützung von Wahlkämpfen und Wahlbewegungen, die allgemeine Werbe- und Öffentlichkeitsarbeit sowie die Bildungstätigkeit, entsprechend dem Programm der Sozialdemokratischen Partei Österreichs (SPÖ).

(4) Den „GewerkschafterInnen in der SPÖ“ gehört jedes ÖGB-Mitglied an, sofern es gleichzeitig SPÖ-Mitglied ist. Die Zusammenarbeit mit der Landesparteioorganisation erfolgt auf Landes-, Bezirks- und Ortsebene, insbesondere durch gegenseitige Delegation.

§ 111 Gemeindearbeit

(1) Die sozialdemokratischen GemeindevertreterInnen aller Gemeinden im Bundesland Salzburg bilden einen Verband (GVV) zur Beratung und Beschlussfassung in allen Angelegenheiten, die sich aus der Gemeindearbeit ergeben.

(2) Die näheren Bestimmungen über die Aufgaben und die Geschäftsführung des „Sozialdemokratischen GemeindevertreterInnenverbandes Salzburg – GVV“ und ihrer Organe regeln die Satzungen, die vom GVV mit Zustimmung des Landesparteivorstandes erlassen werden.

§ 112 JUSOS – Jugendarbeit

(1) Die Parteitätigkeit unter den jungen Menschen wird von den JUSOS ausgeübt.

(2) Die Parteitätigkeit für SchülerInnen leistet die „Aktion Kritischer SchülerInnen“ (AKS)

(3) Die Parteitätigkeit für die studierende Jugend wird vom „Verband Sozialistischer StudentInnen Österreichs – Sektion Salzburg“ (VSSTÖ) ausgeübt.

(4) Die MitarbeiterInnen der oben genannten Organisationen haben vor allem folgende Aufgaben:

- a) Junge MitbürgerInnen mit sozialdemokratischem Gedankengut vertraut zu machen,
- b) die Auseinandersetzung mit dem sozialdemokratischen Gedankengut anzuregen und politische Bildungs- und Überzeugungsarbeit in der Bevölkerung zu leisten,

- c) junge MitarbeiterInnen, Mitglieder und WählerInnen dafür zu gewinnen, sich innerhalb der SPÖ für die Sicherstellung sozialdemokratischer Grundwerte und Ideen einzusetzen,
- d) die Interessen junger Menschen in der Öffentlichkeit und in der Partei zu vertreten,
- e) neue Formen der politischen Bildung und Betätigung zu entwickeln,
- f) Foren zu bilden, in denen junge Menschen tätig werden können.

(5) Parteimitglieder unter 35 Jahren sollen in Orten, wo sozialdemokratische Jugendorganisationen bestehen, diesen angehören. Die Gruppen- und Bezirksvorstände und der Landesvorstand arbeiten im engsten Einvernehmen mit den zuständigen Parteiorganisationen der SPÖ-Landesorganisation.

(6) Alle Parteiorganisationen haben die Tätigkeit der mit der Erziehungsarbeit der Kinder und Jugend betrauten Organisationen zusammenzufassen und mit allen Kräften zu unterstützen.

§ 113 Salzburger Wirtschaftsverband

(1) Der Salzburger Wirtschaftsverband (SWV) vertritt die Interessen Selbstständiger, freiberuflich Tätiger und leitender Angestellter – insbesondere jener UnternehmerInnen, die ihren Lebensunterhalt durch ihre eigene selbstständige Arbeit verdienen - mit dem Fokus der Wahrung und Förderung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und gesellschaftspolitischen Interessen.

(2) Dieser Zweck soll auf Grundlage der Grundsätze der Sozialdemokratischen Partei erreicht werden.

(3) Der SWV versteht sich im Rahmen seiner Tätigkeit als Partner, um die wirtschaftspolitische Agenda der Sozialdemokratischen Partei voranzutreiben und vertritt diese Inhalte parteiintern als auch öffentlich.

§ 114 SPÖ-Bauern und Bäuerinnen Salzburgs

(1) Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen sind ein Referat der SPÖ Salzburg. Die SPÖ-Bauern und Bäuerinnen vertreten die Interessen der Bauern und Bäuerinnen im gesamten Bundesland

(2) Sie arbeiten in allen die Land- und Forstwirtschaft betreffenden Bereichen, Gremien und Institutionen mit, erstellen Konzepte für die Veränderungen in der Land- und Forstwirtschaft und erarbeiten Vorschläge zur Entwicklung des ländlichen Raumes und generell zur Regionalentwicklung, formulieren Perspektiven für Nachhaltigkeitsstrategien und überprüfen ihre Standpunkte im kritischen Dialog mit Bauern und Bäuerinnen.

IX. Rechtsverhältnisse der SPÖ

§ 115 Rechtspersönlichkeit und Außenvertretung

(1) Die Sozialdemokratische Partei Salzburgs (SPÖ) besitzt als juristische Person Rechtspersönlichkeit. Dieses Statut bestimmt, welche Personen als Organe der SPÖ tätig werden.

(2) Auch die Bezirksorganisationen haben Rechtspersönlichkeit.

(3) Der/die Landesparteivorsitzende, der/die Bezirksvorsitzende oder eine/r seiner/ihrer StellvertreterInnen, der/die von ihm/ihr betraut wird, vertreten ihre Organisation nach außen. Wichtige, insbesondere rechtsverbindliche Schriftstücke sind von ihnen und dem/der Geschäftsfüh-

rer/in, oder an dessen Stelle von einer vom Vorstand dazu beauftragten Vertrauensperson gemeinsam zu unterzeichnen. Diese Vertrauensperson kann auch der/die Kassier/in sein. Sind mit der Unterfertigung finanzielle Verpflichtungen verbunden, muss der/die Kassier/in oder seine/ihre Stellvertretung jedenfalls (zusätzlich) unterfertigen.

§ 116 Wirtschaftliche Unternehmen

(1) Bezirks- und Ortsorganisationen, letztere nur im Namen und im Auftrag ihrer Bezirksorganisation, dürfen wirtschaftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des Landespartei Vorstandes oder des Landesparteipräsidiums errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen. Landesorganisationen dürfen wirtschaftliche Unternehmungen nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes errichten bzw. sich an der Errichtung und an dem Betrieb solcher Unternehmungen beteiligen.

(2) Lotterien, Bausteinsammlungen und dergleichen sind, sofern der Absatz innerhalb eines Landes über die Grenzen der zuständigen Bezirksorganisationen hinaus erfolgen soll, nur mit Zustimmung Landespartei Vorstandes oder des Landesparteipräsidiums, sofern er über das ganze Bundesgebiet erfolgen soll, nur mit Zustimmung des Bundespartei Vorstandes zulässig.

(3) Die einer Parteiorganisation gehörenden oder unterstehenden Unternehmungen sind verpflichtet, mindestens einmal im Jahr dem Bundespartei Vorstand einen Geschäftsbericht vorzulegen, alle von ihm gewünschten Auskünfte zu erteilen und den vom Bundespartei Vorstand bestellten Organen jederzeit die Überprüfung ihrer Gebarung zu ermöglichen.

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für alle zum Bundesparteitag oder zum Landesparteitag delegierungsberechtigten Organisationen.

§ 117 Verwaltungsjahr

Das Verwaltungsjahr beginnt für alle Organisationen am 1. Jänner und endet mit 31. Dezember.

§ 118 Berichterstattung

(1) Die Landeskontrolle ist verpflichtet, auf Basis der nach dem Parteiengesetz 2012 einlangenden Berichte der berichtspflichtigen Strukturen diese stichprobenartig zu überprüfen. Die stichprobenweise Überprüfung ist repräsentativ zu gestalten.

(2) Ergibt diese repräsentative, stichprobenweise Überprüfung Anlass zu Nachfragen, so hat umgehend eine eingehende Überprüfung dieser Sachverhalte stattzufinden

X. Schiedsordnung

§ 119 Schiedsgericht

(1) Streitigkeiten zwischen Parteimitgliedern, zwischen Parteiorganisationen oder zwischen Parteimitgliedern und Parteiorganisationen können in Angelegenheiten, die die politische Arbeit in der SPÖ betreffen, durch Schiedsgerichte entschieden werden.

(2) Schiedsgerichte sind weiters zuständig für die Entscheidung über Verletzungen dieses Statutes, insbesondere für die Überprüfung des statutengemäßen Zustandekommens und der Zusammensetzung von Konferenzen, Gremien und KandidatInnenlisten.

(3) Ehrenrührige Vorwürfe gegen Mitglieder oder FunktionärInnen der SPÖ werden durch Ehrengerichte entschieden.

(4) Für die Durchführung von Verfahren vor Schieds- und Ehrengerichten der SPÖ sind die Bestimmungen dieses Statuts sowie das vom Bundesparteivorstand beschlossene Schiedsgerichtsregulativ maßgeblich.

§ 120 Einsetzung und Zuständigkeiten von Schiedsgerichten

(1) Schiedsgerichte können auf Antrag eines Mitgliedes einer Organisation oder eines Organs durch den Bundesparteivorstand, den Landesparteivorstand oder einen Bezirksvorstand eingesetzt werden.

(2) Zuständig ist grundsätzlich das Schiedsgericht jener Ebene, der die beiden Streitteile angehören. Dem Landesparteivorstand und dem Bundesparteivorstand steht jedoch das Recht zu, wegen der besonderen Bedeutung oder Lage eines Falles das Schiedsgerichtsverfahren der niedrigeren Ebene an sich zu ziehen und es auf der Ebene der Landespartei bzw. der Bundesorganisation zu führen.

(3) Für Streitigkeiten zwischen einem oder mehreren Mitgliedern einer Organisation mit einer anderen Organisation ist jeweils ein Schiedsgericht der nächsthöheren Ebene zuständig.

§ 121 Zusammensetzung des Schiedsgerichtes

(1) Der Landesparteitag und die Bezirkskonferenzen haben jeweils eine aus zumindest zehn Personen bestehende Schiedskommission zu wählen. Dieser Kommission haben nach Möglichkeit mehrere rechtskundige Mitglieder anzugehören. Die in diese Kommission gewählten Personen bilden gemeinsam mit den gewählten Mitgliedern des Vorstandes bzw. Ausschusses eine SchiedsrichterInnenliste der betreffenden Organisationsebene.

(2) Jenes Organ, das die Einsetzung eines Schiedsgerichtes beschließt, hat die/den – nach Möglichkeit – rechtskundige/n Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu bestellen und legt aus der SchiedsrichterInnenliste die Zahl der erforderlichen BeisitzerInnen fest.

(3) Jeder der beiden Streitteile hat hierauf aus der SchiedsrichterInnenliste die Hälfte der BeisitzerInnen auszuwählen. Unterlässt er/sie dies, so erfolgt die Nominierung dieser Mitglieder des Schiedsgerichtes durch jenes Organ, das das Schiedsgericht eingesetzt hat.

(4) Die Auswahl der BeisitzerInnen durch jeden Streitteil hat innerhalb eines Monats ab Aufforderung durch den/die Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes zu erfolgen und zwar dermaßen, dass jeder Streitteil mit der Benennung der BeisitzerInnen auch die schriftliche Kontaktaufnahme mit diesen nachzuweisen hat. Kann eine derartige Kontaktaufnahme nicht nachgewiesen werden, gilt die jeweilige Benennung als nicht erfolgt.

(5) SchiedsrichterInnen sind ausschließlich aus nachstehenden Gründen berechtigt, sich der Funktion im Schiedsgerichtsverfahren zu entschlagen:

1. in Angelegenheiten, in welchen die SchiedsrichterInnen selbst Organstellung in einem der Streitteile haben oder zu einem der Streitteile in einem Verhältnis eines/r Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen stehen;
2. in Sachen, in welchen sie als Bevollmächtigte einer der Parteien bestellt waren oder noch bestellt sind;
3. bei sonstiger offenkundiger Unvereinbarkeit mit dem Amt des/r BeisitzerIn infolge Nahebeziehung zu einem der Streitteile.

(6) Die Begründung für die Entschlagung muss glaubhaft sein und schriftlich erfolgen. Im Falle der berechtigten Entschlagung eines/r Beisitzers/in hat der/diese/n namhaft gemacht habende Streitteil binnen eines weiteren Monats ab Bekanntgabe des Vorliegens eines akzeptierten Entschlagungsgrundes durch den/die Vorsitzende erneut eine entsprechende Zahl von BeisitzerInnen namhaft zu machen und die vorangegangene Kontaktaufnahme mit diesen nachzuweisen.

(7) Die SchiedsrichterInnen haben in den oben angeführten Fällen der Bevollmächtigung einer der Parteien bzw sonstiger offenkundiger Unvereinbarkeit infolge Nahebeziehung mit Rücksicht auf die dort bezeichneten Personen auch dann das Recht auf Entschlagung, wenn das Naheverhältnis zu diesen Personen nicht mehr besteht.

(8) Wenn zwischen dem Zeitpunkt der Einsetzung des Schiedsgerichtes und dem Urteil eines Schiedsgerichtes eine Bezirkskonferenz, ein Landesparteitag oder ein Bundesparteitag stattfindet, auf der/m eine Neuwahl der SchiedsrichterInnen-Liste stattfindet, so ist das Verfahren auf der betreffenden Ebene in der Zusammensetzung fortzuführen, die der Zusammensetzung vor dem Zeitpunkt der Wahl einer neuen SchiedsrichterInnen-Liste entspricht.

(9) Die Ablehnung von SchiedsrichterInnen wegen des Verdachtes der Befangenheit ist möglich. Darüber entscheidet jenes Organ, welches das Schiedsgericht eingesetzt hat, in seiner jeweiligen Zusammensetzung endgültig. Näheres regelt das Schiedsgerichtsregulativ.

§ 122 Befugnisse des Schiedsgerichtes

(1) Schiedsgerichte können folgende Entscheidungen aussprechen:

- a) Erteilung einer Verwarnung;
- b) Erteilung einer Rüge;
- c) Aberkennung des Rechts, bestimmte Parteifunktionen für einen festzulegenden Zeitraum auszuüben. Während der Dauer des Funktionsverbotes darf dieses Mitglied auch in keinen Wahlvorschlag der SPÖ für ein öffentliches Mandat aufgenommen werden oder sich selbst darum bewerben.
- d) Ausschluss aus der SPÖ;
- e) Wiederholung von Wahlen und Abstimmungen.

(2) Die Entscheidung auf Ausschluss aus der SPÖ kann nur durch ein Landes- oder Bundes-Schiedsgericht getroffen werden.

(3) Kommt ein Bezirks-Schiedsgericht während eines Verfahrens zur Überzeugung, dass wegen der Schwere der Pflichtverletzung ein Ausschluss aus der SPÖ auszusprechen wäre, so hat es das Verfahren zu unterbrechen und dem Landespartei Vorstand einen entsprechenden Antrag vorzulegen. Lehnt dieser jedoch die Einsetzung eines Landes-Schiedsgerichtes ab, so hat das Bezirks-Schiedsgericht das Verfahren wieder aufzunehmen und eine andere der obenstehenden Sanktionen zu verhängen.

(4) Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung auf Grund eigenständiger Ermittlungen zu treffen. Die bloß formelle Bestätigung eines in besonders dringlichen Fällen verfügten Ausschlusses durch Beschluss von Bundespartei- oder Landespartei Vorstand ist unzulässig.

(5) Ist ein Mitglied rechtskräftig aus der SPÖ ausgeschlossen, so sind hiervon alle sozialdemokratischen Organisationen und Fraktionen zu verständigen.

§ 123 Berufung gegen Schiedssprüche

- (1) Gegen die Entscheidung von Schiedsgerichten ist grundsätzlich eine Berufung an eine zweite Instanz möglich.
- (2) Berufungen gegen eine Entscheidung eines Bezirks-Schiedsgerichtes sind durch ein Landes-Schiedsgericht zu behandeln. Berufungen gegen Entscheidungen von Landes-Schiedsgerichten sind vom Bundesparteivorstand zu entscheiden. Berufungen gegen Entscheidungen eines Bundes-Schiedsgerichtes sind an den Bundesparteitag zu richten, wobei dessen Entscheidungen endgültig sind.
- (3) Hat jedoch der Bundesparteivorstand als zweite Instanz einen Ausschluss aus der SPÖ bestätigt, so ist eine weitere Berufung an den Bundesparteitag möglich.
- (4) Berufungen haben grundsätzlich aufschiebende Wirkung. Während einer Berufung gegen ein Parteifunktionsverbot ruht das Recht auf Ausübung von Funktionen. Während einer Berufung gegen einen Ausschluss aus der SPÖ ruht die Mitgliedschaft einschließlich aller damit verbundenen Rechte.
- (5) Die Wiederaufnahme eines Schiedsgerichts-Verfahrens ist möglich. Darüber hat jenes Organ der SPÖ, welches das letztbefasste Schiedsgericht eingesetzt oder als das letztes die Entscheidung getroffen hat, aus eigenem Antrieb oder auf Antrag der involvierten Partei zu entscheiden.

§ 124 Verhalten gegenüber Gerichten

- (1) Wer bei Gericht oder einer Behörde eine Sache anhängig macht, die eigentlich gemäß den Bestimmungen dieses Statuts vor einem Parteischiedsgericht zu behandeln wäre, macht sich eines Verstoßes gegen die Interessen der SPÖ schuldig.
- (2) Dies kann zur Einleitung eines Schiedsgerichtes führen.
- (3) Für zivilrechtliche Streitigkeiten sind Parteischiedsgerichte nicht zuständig, es sei denn, es handelt sich um Streitigkeiten von Parteiorganisationen.

§ 125 Ehrengerichte

- (1) Zur Entscheidung über ehrenrührige Vorwürfe gegen ein Parteimitglied oder eine Parteiorganisation sind – sofern nicht ein Schiedsgericht zuständig ist – Ehrengerichte berufen.
- (2) Der Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist grundsätzlich bei der zuständigen Bezirksorganisation zu stellen. In Fällen besonderer Bedeutung können solche Anträge auch beim zuständigen Landes- oder Bundesparteivorstand eingebracht werden.
- (3) Der Bundes- und der Landesparteivorstand können bei ihnen anhängig gemachte Ehrengerichtsverfahren an die zuständige Bezirksorganisation zur Durchführung übertragen, wie auch bei Bezirksorganisationen anhängig gemachte Verfahren an sich ziehen.
- (4) Dem Antrag auf Einsetzung eines Ehrengerichtes ist jedenfalls Rechnung zu tragen, falls das angerufene Gremium nicht eine Ehrenerklärung oder eine Erklärung über die sachliche Irrelevanz der behaupteten Vorwürfe abgibt oder wegen dieser Vorwürfe ein Schiedsgericht einsetzt.
- (5) Für Ehrengerichtsverfahren gelten die für Schiedsgerichtsverfahren maßgeblichen Bestimmungen. Jenes Organ, das das Ehrengericht eingesetzt hat, hat neben dem/der Vorsitzenden auch die Hälfte der Ehrengerichts-BeisitzerInnen namhaft zu machen.

(6) Das Ehrengericht hat lediglich zu entscheiden, ob die behaupteten ehrenrührigen Vorwürfe sachlich relevant sind und, falls es dies bejaht, ob sie berechtigt sind oder nicht. Entscheidet das Ehrengericht, dass die Vorwürfe berechtigt sind, so kann auf Antrag einer involvierten Partei oder auf Empfehlung des Ehrengerichtes ein Schiedsgerichtsverfahren angeschlossen werden. In einem solchen Schiedsgerichtsverfahren dürfen die Mitglieder des Ehrengerichtes nicht mehr tätig werden.

XI. Schlussbestimmungen

§ 126 Interpretation und Änderungen des Statuts

(1) Interpretationen dieses Statuts unterliegen ausnahmslos dem Landespartei Vorstand oder dem Landespartei präsidium.

(2) Änderungen des Organisationsstatutes sind ausschließlich dem Landespartei tag vorbehalten. Auch die freiwillige Auflösung der Sozialdemokratischen Partei kann nur von einem Landespartei tag beschlossen werden. Dazu bedarf es der Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Dieser Landespartei tag hat mit einfacher Mehrheit auch einen Beschluss über die Verwendung der Mittel zu fassen.

(3) Für die Abänderung des Statuts sind die Anwesenheit der Hälfte der stimmberechtigten Delegierten und die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 127 Inkrafttreten des Organisationsstatuts 2021

Dieses Statut tritt mit seiner Beschlussfassung in Kraft.

§ 128 Virtuelle Abhaltung, Briefwahl und Beschlüsse in Ausnahmesituationen

In Ausnahmesituationen, in denen aufgrund gesetzlicher Bestimmungen physische Versammlungen nicht oder mit wesentlichen Einschränkungen stattfinden können, ist die virtuelle Abhaltung von Sitzungen und Tagungen von Gremien und Organen zulässig, die aus unaufschiebbaren oder statutarischen Gründen erforderlich sind, sofern das dafür vorgesehene Organ bzw. Gremium der jeweiligen Organisationsebene dies beschließt. Dies gilt auch für erforderliche Beschlüsse über KandidatInnenlisten für öffentliche Vertretungskörper und für laut statutarischer Bestimmungen vorgesehene Gremien und Organe. Wahlen können unter sinngemäßer Anwendung der entsprechenden Bestimmungen auch unter Nutzung von Online-Tools oder Briefwahl abgehalten werden, wobei sicher zu stellen ist, dass Wahlen in geheimer Abstimmung erfolgen. In allen Fällen werden nähere Durchführungsbestimmungen im Bedarfsfall vom zuständigen Parteivorstand beschlossen. Die Einbindung der Wahlkommission ist in allen statutarischen vorgesehenen Fällen sicherzustellen. Einzuberufen ist jedenfalls jenes Organ bzw. Gremium, dass gemäß Statut für die jeweiligen Beschlussfassungen zuständig ist.